
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Finanzierung von Schuldner-
beratung*

Bedenken gegen
Einzelfallabrechnung

Die Restschuldbefreiung

Es ist wieder besser,
sie kommt nicht

Kein Recht auf Girokonto

Postbank löscht Konto wegen
Pfändungen

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
9. Jahrgang, Februar 1994

1/94

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Motzstraße 1, 34117 Kassel

Redaktion:

Stephan Hupe, Kassel
Klaus Müller, Maintal
Wolfgang Krebs, Gelnhausen

*Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder*

Bezugspreise:

Einzelbezug
12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand

Jahresabonnement
56,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug

Mitglieder des Vorstandes:

Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb.,
Mönchengladbach
Roger Kuntz, M.A., Brühl
Eva Trube, Dipl. Soz. Päd,
Düsseldorf
Michael Weinhold, Dipl. Soz. Päd,
Nürnberg
Thomas Zipf, Dipl. Soz. Arb.,
Reinheim

Mitglieder des Beirats:

Dr. Wilhelm Adamy, DGB-
Bundesvorstand, Düsseldorf
Prof.in Dr. Ursel Becher, Potsdam
Horst Bellgardt, Dipl.-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch,
Mönchengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

B AG- info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

»Standards für Schuldnerberatung« so lautet das Modethema des Jahres 1994 für Schuldnerberater/innen – ein spannendes aber durchaus auch heikles Thema. Die Deutsche Industrienorm (DIN) für Schuldnerberatung wird von fast allen herbeigesehnt. Sie könnte endlich klären, was Schuldnerberatung eigentlich ist, was man da so macht, wie man bezahlt werden muß, in welche Branche Schuldnerberatung einzuordnen ist, welche beruflichen Voraussetzungen, welche Ausbildung vorhanden sein muß, was zum Handwerkszeug gehört und was nicht. Und vieles mehr. Die Klärung hat natürlich schon begonnen, aber alles schon Geklärte gilt nicht mehr. Wir sind immer wieder beim Stand Null und diskutieren streitbar um die noch zu setzenden Werte und Standards. Der Wunsch nach Professionalisierung und Berufsbild ist auch vermischt mit dem verständlichen Bedürfnis nach gesellschaftlicher Anerkennung und Geltung. Warum wir dennoch nicht zu Pote kommen, hat mit der unendlichen Palaver-Lust, den gerne offen gehaltenen Fragen, was setzt sich durch, wer setzt sich durch, und dem beachtlichen Pluralismus in der Entwicklung von Schuldnerberatung zu tun. Jeder kocht noch immer gern sein eigenes Süppchen. Koordination ist Konkurrenz und die Innovation von übermorgen sollte besser abgewartet werden, bevor man sich festlegt.

Und: kann man überhaupt glücklich werden mit Standards, die auf die spezialisierte Schuldnerberatung, die integrierte Schuldnerberatung, die integrative Schuldnerberatung, die systemisch angehauchte Schuldnerberatung, die ganzheitliche Schuldnerberatung, die Schuldnerberatung für Drogensüchtige, für

Haftentlassene, die für Häuslebauer und Schwangerschaftsabbrückerinnen, die Schuldenberatung, die Schuldnerhilfe und und und passen sollen? Wie sieht das eigentlich mit den Fachberatern aus, sollen die leer ausgehen? Schon kommen wir auf die Losung »Mindeststandards« für den kleinsten gemeinsamen Nenner. Lohnt sich für den der Aufwand?

Und wenn der erste Verband seine Standards hat, sollen die dann auch für die anderen gelten? Sind die Verbraucherberatungsstellen noch mit dabei, die Arbeitslosentreffs, die Beschäftigungsgesellschaften...und die Kommunen?

Ist dann die Einigung endlich flächendeckend, dann müssen sie ja auch eingehalten werden, die Standards. Das Bundesaufsichtsamt für Schuldnerberatung ist unweigerlich die Folge. Wehe all den kleinen Computerfreaks, die in ihren Hinterzimmern irgendwelche Kalkulationstabellen zaubern, ohne auch nur ein Staubkorn Ahnung von sozialer Beratung zu haben. Wehe auch allen anderen, denen das Standard-Niveau oberhalb aller Haarwirbel liegt; sie müssen – natürlich ohne Entlassungen – ausgemerzt werden.

Scherz beiseite, soweit es Scherz war: Es ist ein ziemlich großer Brocken, den wir uns da vorgenommen haben und der tatsächlich langsam an der Reihe ist, auch bearbeitet zu werden. Hoffentlich verschlucken wir uns nicht daran.

Herzlichst Ihr



Inhalt

Rubriken

In eigener Sache	4
Neue Mitglieder	
Termin der Jahresarbeitstagung	
ifis-Spende	
Treffen mit LAG's ausgefallen	
Terminkalender-Fortbildungen	5
Gerichtstentscheidungen	13
Meldungen/Infos	14
Goldgräberstimmung bei Kredithaien	
Kontoauflösung wegen Pfändung	
Sparkassen sollen Schuldnerberatung finanzieren	
Briefaktion »Recht auf Girokonto«	
DGB: Nein zu Verschärfung	
»Gemeinnütziger Pflichtarbeit«	
Anforderungsprofil für Schreibkräfte	
Wer hat Angst vorm schwarzen Mann?	
Was ist ein »Bankbeirat«?	
Weil wir den Ofen nicht bezahlt haben...	
Literatur/Produkte	19
Wege aus dem Schuldenschlingen	
Handbuch Arbeits- und Beschäftigungsförderung	
Haushaltskalender	
Banking Jack	

Themen

Finanzierung von Schuldnerberatung	21
Schulden, Zinsen und der Umverteilungseffekt	27
Die Restschuldbefreiung, besser sie kommt nicht ..	32
Weihnachten – Gedanken und Erlebnissplitter	42

Rubriken

Arbeitsmaterialien	44
W wie Wohneigentumssicherungshilfe in NRW	
M wie Marketing in der Schuldnerberatung	
Pressespiegel	50
Stellengesuche	50

9. Jahrgang, Februar 1994

in eigener sache

Neue Mitglieder

Natürliche Personen:

Juristische Personen:

Selbsthilfe im Taunus e.V., Hotheimer Str. 57 a.
65719 Hofheim

Renatec gemeinnütz. Gesellschaft, Kölner Landstr. 225,
40591 Düsseldorf

ALIA e.V., Jahnstr. 49, 36304 Alsfeld

Termin vormerken

Jahresarbeitstagung 1994

(sh) Der Termin der Jahresarbeitstagung 1994 steht bereits fest. Sie findet in der Zeit vom 12. bis 15. Mai 1994 statt – diesmal wieder in unserem traditionellen Tagungshaus, dem Burckhardthaus in Gelnhausen.

Die gute Erreichbarkeit des Burckhardthauses mit der DB (Bahnhof Gelnhausen) oder mit dem Auto (über die A 66) ist ein Vorteil, den jede/r, der im letzten Jahr den Brandenburgischen Flecken Blossin gefunden hat, zu schätzen wissen wird.

Den Termin sollte man sich schon heute vormerken. Die Einladungen, die – wie immer – auch alle Leser/innen des BAG-infos erhalten, werden allerdings erst ca. 8 Wochen vor dem Termin zugesandt. Dann aber heißt es, sich schnell anzumelden, da die Kapazitätsgrenzen des Burckhardthauses bei etwa 80 Teilnehmern erreicht sind.

Vereinsauflösung

ifis-Spende über

20.250 DM eingetroffen

(sh) Die Mitglieder des Vereins ifis (Institut für innovative Sozialarbeit e.V.) haben beschlossen, einen Teil des restlichen Vereinsvermögens der BAG-SB zu übertragen. Die Liquidatoren des Vereins, Wilfried Oetjen und Erwin Bogena konnten Anfang Dezember 93 mitteilen, daß ein Betrag in Höhe von 20.250 DM überwiesen wird, der inzwischen auch eingetroffen ist.

Dieser Betrag soll einer speziellen Verwendung zugeführt werden. Bisher steht ein Vorschlag im Raum, der die Finanzierung einer Stelle für eine Büromitarbeiterin (Verlängerung der kommunalen Förderung aus dem Programm »Hilfe zur Arbeit«) vorsieht. Hier könnte eine Kombination mit För-

dermitteln des Arbeitsamtes u.U. eine 1-2jährige Stellenverlängerung ermöglichen. Eine endgültige Entscheidung des Vorstandes soll demnächst getroffen werden.

Geringe Beteiligung

Treffen mit Landesarbeitsgemeinschaften ausgefallen

(sh) Das für den 17. Dezember 1993 geplante Treffen mit Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) und ähnlichen Gruppierungen ist wegen zu geringer Beteiligung

ausgefallen. Der Anlaß dieser Zusammenkunft war eine Abstimmung^g über die Form der Zusammenarbeit zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG-SB). Die BAG-SB will in einer Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Kooperation schaffen. Die Satzungsänderung soll nach dem Willen der Mitglieder jedoch vorher mit den interessierten LAG'en abgestimmt werden.

Nachdem dieses Treffen nun nicht zustande gekommen ist, wird das Angebot zur Abstimmung auf die Wünsche und Interessen der LAG'en im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Jahresarbeitstagung wiederholt. Nähere Einzelheiten werden der Einladung (Ende März) zu entnehmen sein.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

AFG-Seminar (Vertiefung)

07. bis 11. Februar 1994

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der Schuldnerberatung. Arbeitslosigkeit ist der Überschuldungsanlaß Nr. 1 – und dies wird trotz optimistisch angekündigtem Mini-Wachstum leider auch in absehbarer Zukunft sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern so bleiben. Schuldnerberater/innen müssen sich auf diesem Sektor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratungen geben zu können.

Ziel dieses Seminars ist daher die Vertiefung der Kenntnisse im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) anhand von anschaulichen Fallbeispielen. Dabei werden die neuesten Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie deren Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) besonders berücksichtigt. Als Arbeitsschwerpunkte werden auch die Themen »Fortbildung« und »Umschulung« behandelt.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen in spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung

Team: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Ziel des Seminars ist es, Mitarbeiter/innen sozialer Dienste, Beratungsstellen oder von Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu befähigen, die wirtschaftliche Existenz verschuldeter Personen in ihrem beruflichen Umfeld abzusichern. Nach einer Einführung wird anhand von Beispielfällen erarbeitet, wie bei Mietschulden der Wohnraum noch erhalten werden kann, was zu tun ist, wenn der Strom abgestellt ist, etc.

Desweiteren wird erarbeitet, welche Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums beantragt werden können. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sicherung der Existenzgrundlage bei Arbeitslosigkeit, bei Trennung oder Scheidung.

Im Seminar wird ausführlich auf die Zwangsvollstreckungen und die Vollstreckungsschutzmaßnahmen eingegangen.

Das Seminar soll konkret einsetzbare Praxishinweise liefern für Arbeitsfelder, in denen Schuldnerberatung als spezialisierte Dienstleistung nicht angeboten werden kann.

Orte: Verbraucherzentrale Leipzig
Rostock (Tagungshaus noch offen)

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen sozialer Dienste und Beratungsstellen, Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Uli Winter, Schuldnerberater in Frankfurt/M.
Klaus Müller, BAG-SB

Schuldnerberatung als Existenzabsicherung

16. bis 15. Februar 1994 in Leipzig

23. bis 25. März 1994 in Rostock
(zwei eigenständige Veranstaltungen)

Zeitmanagement

21. bis 23. Februar 1994

Wie selbstverständlich wird oft unterstellt, daß die organisatorischen Kompetenzen für eine effektive Arbeits- und Zeitorganisation bei Schuldnerberateffinneln als geradezu ange-

– Schuldenregulierung, Verhandlungen mit Gläubigern, Entschuldung.

Ort: Frankfurt/M

Teilnehmer/innen:

Anleiter/innen, päd. Mitarbeiter/innen, Geschäftsführer/innen aus Beschäftigungsprojekten und Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften.

Team: Edwin Herrmann, LAG Soziale Brennpunkte Hessen
Klaus Müller, BAG-SB, Kassel

Hinweis:

Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Überschuldung von Familien

04. bis 06. Mai 1994

Schulden sind rechtlich gesehen individuell, höchstens noch per Mitverpflichtung auf eine zweite Person zu erweitern. Familien sind aber als Ganzes verschuldet:

Obwohl die Schuldverpflichtung von einer Person eingegangen wurde, leidet die gesamte Familie unter dieser wirtschaftlichen Situation.

Dieses Seminar will die besondere Problematik von verschuldeten Familien, die Auswirkungen von Schulden auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene behandeln und die spezielle Art von Schuldnerberatung in diesen Familien darstellen.

Dieses Seminar wendet sich an alle, die soziale Schuldnerberatung nicht als individuelle Wirtschaftsberatung, sondern als Sozialberatung für problembelastete Familien anbieten.

Ort: Haus der Gewerkschaftsjugend, Oberursel/Taunus
(In diesem Tagungshaus stehen nur Doppelzimmer zur Verfügung.)

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Elisabeth Kunz, Schuldnerberaterin, Hanau,
Klaus Müller, BAG-SB

Schuldnerberatung mit türkischen Mitbürgern

06. bis 08. Juni 1994

Schuldnerberatung hat in seiner kurzen Geschichte nur am Rande die besondere Problematik von Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

Die Situation von Migranten hat sich verändert: Das Ziel, möglichst viel Geld zu verdienen und dann nach Hause zurückzukehren, hat sich zu der Notwendigkeit gewandelt, die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Existenz der gesamten Migrantenfamilie in Deutschland dauerhaft zu gestalten.

Die Migranten bewegen sich in diesem Wirtschaftsraum, nehmen selbstverständlich Finanzdienstleistungen in Anspruch und tragen die Konsequenzen. Besonders in den Ballungsgebieten müssen zunehmend mehr Migranten Schuldnerberatung in Anspruch nehmen, weil sie in ihrem familiären und sozialen Umfeld keine Lösungen für die Überschuldensproblematik finden.

Dabei hat Schuldnerberatung die speziellen Familienstrukturen, die sozialen und kulturellen Bedingungen, aber auch religiöse Besonderheiten zu berücksichtigen.

In diesem Seminar soll versucht werden, an Fallbeispielen türkischer Migranten deren Probleme für Schuldnerberater/innen verständlich zu machen und mögliche Lösungswege zu diskutieren.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Elisabeth Kunz, Schuldnerberaterin, Hanau
Ali Güclü, Lehrer, Hanau
Klaus Müller, BAG-SB, Kassel

Fachtagung

Lebenskrisen bringen Schulden — Schulden machen Krisen

27. Juni bis 01. Juli 1994

Lebenskrisen lassen das Verschuldungsrisiko extrem ansteigen:

Trennung/Scheidung, Arbeitsplatzverlust, Tod des Partners, Flucht oder Wohnungsverlust etc. Alles, was bisher gewohnt und gesichert galt, kann sich plötzlich in Nichts auflösen. Welche Wechselwirkungen mit Verschuldung gibt es?

Mietschulden beispielsweise können binnen kurzer Zeit zum Verlust der Wohnung, des sozialen Umfeldes, des Freundeskreises etc führen. Andererseits erfordert die Trennung vom Partner die Einrichtung einer neuen Wohnung – weitere Kosten, die Überschuldung ist vorprogrammiert.

Und was ist mit Krisen, die individuell nicht mehr bewältigbar erscheinen: Alkohol- und Drogenkonsum, die letzte Mark in den Spielautomaten stecken ist eine mögliche Folge. In dieser Tagung sollen die unterschiedlichen Sichtweisen und Zugangswege zur Wechselwirkung von Lebenskrise und Schulden interdisziplinär dargestellt und diskutiert werden. Ziel ist es, Sicherheit im Umgang mit Schuldner/innen zu erreichen, damit deren Lebenskrisen rechtzeitig durch fachliche Hilfen aufgenommen und angegangen werden können.

Ort: Philipp-August-Spener-Haus, Frankfurt/M
(In diesem Tagungshaus stehen nur Einzelzimmer zur Verfügung.)

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Ulrich Severin, betrieblicher Schuldnerberater, Marburg,
NN, Psychotherapeut,
Klaus Müller, BAG-SB, Kassel

Ort: Bildungsstätte Peseckendorf (bei Magdeburg)

Teilnehmer/innen:

Sozialarbeiter/innen, die künftig in der Schuldnerberatung arbeiten wollen und Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufspraxis

Team: Klaus Müller, BAG-SB, Kassel
Michael Zierz-Isaac, Schuldnerberater, Hanau

Hinweis:

Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an einzelnen Abschnitten ist nicht möglich.

**9. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm
»Schuldnerberatung als Antwort auf
Armut und Verschuldung«**

1. Kursabschnitt: 12. bis 16. September 1994

2. Kursabschnitt: 14. bis 18. November 1994

weitere Kursabschnitte in 1995

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 18 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung, Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

PC-Programm HILFE!PFÄNDUNG

Eintägige Einweisung

Die Termine der 1. Jahreshälfte 1994

21. Februar 1994

21. März 1994

18. April 1994

16. Mai 1994

13. Juni 1994

Wußten Sie eigentlich, daß ca. 80 % aller Pfändungen falsch berechnet werden oder dem Pfändungsschuldner zumindest nicht soviel Einkommen belassen wird, wie es die Zivilprozeßordnung (ZPO) will?

Mit dem PC-Programm HILFE!PFÄNDUNG können Sozialberater/innen und Betriebsräte (natürlich auch Schuldnerberater/innen) die Lohnpfändung überprüfen – und in fast allen Fällen eine individuelle Erhöhung des Freibetrages (nach § 850f ZPO) erreichen. Damit ist dem/der Mitarbeiterin geholfen und nicht zuletzt auch der Firma.

In dieser Tagesveranstaltung wird nicht nur eine Einweisung in die Anwendung der Software, sondern vor allem auch die Vermittlung der rechtlichen Kenntnisse (§ 850 ff ZPO sowie BSHG-Kenntnisse) angeboten.

*heie Pieper und bin beldoÄoliker; Anoe(aheen Aa es
bei mir . . . 915 14ha' hier ei", jal'undeh,K ^rrosal eh da Q•he
esc4ehk4, lreA dis•oann 6ZIG3"" 'ah , 12".2h
erste reeimaA ilz
An.(VW9) 4 1 4 1 A/111 4US*



*aber 212nelimendem Aller i2ehö-flgte•
jsiq ih 'mm r ki;r2=ven Abständeh nicht nue-
eMe /MO' Ops's, sondern
Aivrde az441 Immer wen9er i'vahierfisch •
84/d nahm icli 2tarA9 ,D tes, Was /.
nur k/iege-, konnte :frih, en, Seme, (fr
Sci,ecks, kup,ms, 2-insen • •*

*Und d6lnii-1-
banden wir ie,
Live-eritil-
en den
Anonymen
Jeldoholikem..*



Ort: Tagungsraum der BAG-SB
Kassel, Motzstraße 1

Teilnehmer/innen:
Sozialberater/innen, Mitarbeiter/innen der
Personalwirtschaft, Betriebsräte und Schuld-
nerberater/innen

Team: Klaus Müller, BAG-SB, Kassel oder
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel,
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt, Kassel

Anmeldung/Information
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1
34117 Kassel

Fortbildungsangebote anderer Bildungsträger

Aus dem Programm des ISKA Nürnberg

Einführung in rechtliche, wirtschaftliche und methodische Grundlagen der Schuldnerberatung (SB 1)

21. bis 25. März 1994

In dieser Fortbildung wird das Arbeitsfeld Schuldnerberatung bzw. der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden grundlegend vorgestellt. Es werden Ursachen und Folgen von Überschuldungssituationen aufgezeigt, wie auch die wichtigsten wirtschaftlichen, rechtlichen und methodischen Grundkenntnisse für eine Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender vermittelt. Folgende thematische Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Ursachen und Folgen der Ver-/Überschuldung
- Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit
- Exemplarische Darstellung ausgewählter Verschuldungsbereiche (z.B.) Wohn-, Energie-, Kreditverschuldung
- Einführung in das Verbraucherkreditgesetz
- Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren und Schuldnerschutz
- Methodische Arbeitsansätze in der Schuldnerberatung
- Budgetplanung und Haushaltsführung
- Zielsetzung und Sanierungsstrategien etc.

Ort: Tagungszentrum Rummelsberg[®] bei Nürnberg

Teilnehmer/innen:
Mitarbeiter/innen von öffentlichen und freien Trägern, die in ihrer Arbeit mit Ver- und Überschuldung von Klienten konfrontiert sind und/oder die Schuldnerberatung als neues Arbeitsgebiet planen.

Der systemische Beratungsansatz in der Schuldnerberatung (SB 2)

25. bis 27. April 1994

Mangelnde Mitarbeit von Ratsuchenden, das Gefühl, in der Beratung nicht mehr weiter zu kommen u.ä.m. fördern beim Berater »Burn-out« Momente. Diese Fortbildung hat das Ziel, die Ressourcen des Beraters, wie auch die der Ratsuchenden zu verbessern. Systemisch orientierte Schuldnerberatung versucht, an Hand der Bedeutung und Funktionalität des Problems dem Ratsuchenden Problemlösungsalternativen aufzuzeigen.

Anhand theoretischer Darlegungen und Übungen wird der systemische Beratungsansatz vorgestellt. Folgende Inhalte sind vorgesehen:

- Problemlösungsmuster überschuldeter Familien
- Auswirkungen des Verlustes der Kontrolle über die Finanzen
- Systemische Sichtweise der Familiendynamik überschuldeter Familien
- Systemische und strukturelle Interventionsformen bei Überschuldeten etc.

Ort: Tagungshaus Rummelsberg bei Nürnberg

Teilnehmer/innen
der vorangegangenen Fortbildung, Schuldnerberater/innen mit Beratungserfahrung und Mitarbeiter/innen sozialer Berufe mit Berufserfahrung

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung (SB 3)

6. bis 8. Juni 1994

Die Kenntnis der unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldnern und Beratungsstellen wird hier ein wesentlicher thematischer Schwerpunkt sein. Hieraus wollen wir dann aus der gemeinsamen Analyse praktischer Beispiele Grundsätze für die Verhandlung in der Schuldnerberatung entwickeln. Hierbei sollen eigene Verhandlungsmuster hinterfragt und erweitert werden. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Darstellung einzelner wichtiger Gläubigergruppen und ihrer Handlungsweisen (z.B. Banken, Inkassounternehmen, öffentlich rechtliche Gläubiger etc.)

Verhandlungsprobleme und -strategien (z.B. Datenschutz, Vergleich etc.)

Reflexion eigener Verhandlungsmuster
Verhandlungsgrundsätze

Anmeldung/Information

Institut für soziale und kulturelle Arbeit
Untere Krämersgasse 3
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/227899

Aus dem Programm des ISA Münster

Einführung in die Schuldnerberatung (SB I)

09. bis 11. Februar 1994

Die Veranstaltung führt in die Materie der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit ein und gibt einen Überblick über wesentliche Aspekte, u.a.:

Konzeptionelle Überlegungen und Zielgruppen der Schuldnerberatung,

Methoden und Strategien (Beratungsverlauf),

Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung,

Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

ZUN Oberrn

• Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

L Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

Rechtliche Hintergründe in der Schuldnerberatung (SB II)

20. bis 22. April 1994

Das Seminar baut auf dem Seminar SB I auf und vertieft/ergänzt die Kenntnisse unter Einbeziehung weiterer Problemfelder durch die Arbeit an Praxisbeispielen, wobei deutlich gemacht wird, daß Schuldnerberatung ohne rechtliches Hintergrundwissen unmöglich ist, aber in erster Linie eben nicht aus »Rechtsberatung« besteht: wirtschaftliche Ergebnisse aufgrund rechtlicher Wertung, konkrete Fälle, Probleme, Fragen der Teilnehmer/innen können und sollen besprochen und in den Ablauf eingearbeitet werden.

Volkswirtschaftliche Zusammenhänge/Organisationen (SB III)

26. bis 28. September 1994

Die Themen:

Einführung in volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Ziele

Funktion der Märkte als Umverteilungsorte anhand einer schematischen Darstellung des Wirtschaftskreislaufes
Entwicklung von Finanzdienstleistungen, Angebotsformen

fachpolitische Organisation von Schuldnerberatung

Marketing für Schuldnerberatung

Organisationsformen von Schuldnerberatung

Workshop »Verhandeln mit Gläubigern« (SB IV)

24. bis 26. Oktober 1994

In diesem erfahrungs- und verhaltensorientierten Workshop wird das Verhandeln mit der Gläubigerseite in der Schuldnerberatung geübt.

Angestrebt wird ein zielorientiertes und selbstbewußtes Verhalten des Schuldnerberaters/der Schuldnerberaterin im Umgang mit der Gläubigerschaft.

Anmeldung/Information

Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V.

Stuttstraße 20

48149 Münster

Schuldnerhilfe in der sozialen Arbeit

27. bis 30. Juni 1994

Die Verschuldung eines wachsenden Teils der Bevölkerung führt dazu, daß Schuldnerhilfe heute ein zentrales Thema sozialer Arbeit ist. Fast immer gibt es eine Wechselwirkung zwischen Verschuldung/Überschuldung und anderen Problemen.

Dieses Seminar bietet sowohl eine systematische Einführung in die Arbeit der Schuldnerhilfe als auch die Vermittlung praktisch verwertbarer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Themenschwerpunkte:

Schuldnerhilfe als Aufgabe der Sozialarbeit
Rechtliche Grundlagen der Schuldnerhilfe
Voraussetzungen praktischer Schuldnerhilfe
Hilfe ohne Schuldenregulierung
Schuldenregulierung
Verhandlungen mit Gläubigern
Psychosoziale Betreuung und Prävention

Leitung: Roswitha Decker, Bildungsreferentin
Referent: Wolfgang Berner, Dipl.Soz.Ar./Soz.Päd.
Ort: Heimvolkshochschule Kirchröder Turm,
Hannover

Anmeldung/Information:

Paritätisches Bildungswerk
Landesverband Niedersachsen
z.Hd. Frau Decker
Emil-Meyer-Str. 20
30165 Hannover
Tel. 051 1 /3523393

Ev. Fachhochschule Darmstadt

Praktiker-Forum »Schuldnerberatung«

13. April, 22. Juni und 28. September 1994

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Berater-Klient-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Besonderer Stellenwert soll Fallbesprechungen und kollegialer Fallberatung zukommen.

Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, wobei zu denken ist an:

- Methodisches Selbstverständnis der Schuldnerberatung
- Praktische Erfahrungen mit dem Verbraucherkreditgesetz
- Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen wie Insolvenz-

- rechtsreform, BSHG-Novelle
- EDV-Einsatz in der Schuldnerberatung

Ort: Evangelischen Fachhochschule Darmstadt

Teilnehmer/innen: Praktiker/innen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung

Leitung: Thomas Zipf/Dr. Dieter Zimmermann

Anmeldung/Information:

Ev. Fachhochschule
Zweifel Irtweg
64293 Darmstadt

Aus dem Fortbildungsangebot der Schuldnerhilfe Köln e.V

EDV in der Schuldnerberatung

12. und 13. April 1994

EDV-Einsatz wird in der Schuldnerberatung immer mehr zum Thema. Insbesondere bei der Forderungsüberprüfung, Sittenwidrigkeitsberechnung, Erstellung von Regulierungs- bzw. Haushaltsplänen ist der gezielte Einsatz von EDV sinnvoll und nützlich.

Neben einem Überblick über verschiedene Schuldnerberatungsprogramme sollen am Beispiel des vom Verein Schuldnerhilfe Essen benutzten Programms »Multiplan« praktische Einsatzmöglichkeiten erprobt und ihre Relevanz für die eigene Tätigkeit diskutiert werden.

Ort: Remscheid

Teilnehmer/innen: Mitarbeiter/innen von Schuldnerberatungsstellen

Referent: Edmund Lange

Schulden – Ein Thema für die Ehe- und Lebensberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Erziehungsberatung?

27. April 1994

Psychosoziale Beratungsstellen werden von Ratsuchenden zunehmend mit dem Thema Geld/Schulden konfrontiert. Oftmals fühlen wir uns überfordert. Sollen wir uns neben den vielfältigen Anforderungen auch noch mit Schuldnerberatung befassen?

Ziel dieser Veranstaltung ist es, Ihnen einen Einblick in diese Problematik zu vermitteln. Neben Fragen aus Ihrer Praxis geht es inhaltlich um folgende Themen:

- mein Verhältnis zu Geld

Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung des Themas Geld in meinen Beratungskontext
Wissen um Verschuldungsabläufe
rechtlich relevante Gesichtspunkte für den Beratungsalltag

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus den obengenannten Bereichen

Referenten: Gabriele Röttgen-Wallrath, Michael Eham

Wege aus dem Versicherungsdschungel

05. Mai 1994

Der Versicherungsmarkt wird immer enger und unübersichtlicher – das Verkaufstraining für Vermittler immer ausgefeilter. Welcher Verbraucher findet sich in diesem Dschungel von Angeboten noch zurecht? So kommt es immer wieder dazu, daß überflüssige Verträge abgeschlossen werden, der wirklich wichtige Versicherungsschutz aber fehlt.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Überblick über die diversen Versicherungsarten zu geben und beurteilen zu lernen, welche Verträge für welche Zielgruppe sinnvoll sein können. Weiterhin werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie man aus abgeschlossenen Verträgen aussteigen kann.

Ort: Köln

Referentin: Versicherungskauffrau Elke Winter

Schulden durch Sucht – (K)ein Thema für Schuldnerberatung?

10. Mai 1994

Die Überschuldungsproblematik spielt in der Drogen-/Suchtberatung eine zunehmende Rolle. Die z.T. enorm hohen Schuldenberge stellen eine nicht unerhebliche Belastung dar und können den Therapieerfolg in Frage stellen.

In dem Seminar soll über Grundlagen der Schuldnerberatung informiert werden. Darüber hinaus sollen mögliche Interventionsebenen aufgezeigt sowie Möglichkeiten und Grenzen der Schuldnerberatung bei Suchtkranken diskutiert werden.

Ort: Essen

Referent: Axel Kukowka

Anmeldung und Information:

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Augustastr. 21

51065 Köln

Telefon 02 21 / 62 30 08

Programm '94 der Diak. Akademie Berlin-Stuttgart

Die Diakonische Akademie Berlin-Stuttgart hat mit ihrem Programmbuch '94 ihr neues Fortbildungsprogramm vorgelegt. Es enthält neben sehr vielen anderen Angeboten auch Seminare und Fortbildungsreihen, die für Schuldnerberater/innen von Interesse sein können. Das Programmbuch '94 kann angefordert werden bei: Diakonische Akademie Stuttgart, Stafflenhergstr. 76, 700010 Stuttgart, Tel.: 0711/21 59-0 oder bei Diakonische Akademie Berlin, Schönhauser Allee 59, 10411 Berlin, Tel.: 030/440 02 16.

Kostenloser Hinweis...

Anbieter von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können in der Rubrik »Fortbildung – Terminkalender« im BAG-*ie* kostenlos auf Ihre Angebote hinweisen. Wir bitten lediglich, daß Hinweise entsprechend der auch in diesem Heft vorgegebenen Struktur (Titel, Termin, Inhaltsangabe, Ort, Adressaten, Team, Anmeldungsadresse) per Diskette in WORD (oder reinem ASCII-Code) rechtzeitig vor Redaktionsschluß zugesandt werden. Wann Redaktionsschluß ist, kann telefonisch erfragt werden (05 61 / 77 10 93).

liese kleiKe Tehegüttut44...

Als Abonnent des *BAG-infos* zahlen Sie • 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie I einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abon- • nenent müßten Sie also ganze 19 DM | mehr aufwenden, um Mitglied in der i BAG-SB zu werden. Das BAG-info ist | dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

L Ob sich das rechnet?

· _ · _ · _ · _

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von Wulf Eggen

Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen

Zivilgerichte müssen – insbesondere bei der Konkretisierung und Anwendung von Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB – die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 Abs. 1 GG beachten. Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind.

Besetz. d. 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1993 – 1 BvR 567/89 – BvR 1044/89 -

Den Verfassungsbeschwerden vorausgegangen waren BGH-Entscheidungen zur Gültigkeit von zwei Bürgschaftsverträgen, worin einmal eine 21 jährige Tochter mit geringfügigen Einkünften eine vorgedruckte Bürgschaftsurkunde der Bank im Interesse ihres Vaters unterschrieb, der sein Kreditlimit als Immobilienmakler auf 100.000 DM erweitern wollte, zum andern hatte eine einkommenslose Ehefrau für ein »Versicherungsdarlehen« des Ehemannes die selbtschuldnerische Bürgschaft übernommen.

In den Ausführungen referiert das Bundesverfassungsgericht zunächst über konträre Rechtsprechung zur »Haftungserweiterung« bzw. Inhaltskontrolle entsprechender Verträge zwischen den Oberlandesgerichten und den diversen dies verwerfenden Entscheidungen des BGH. Seit 1991 hat der BGH unter Berufung auf das Verfassungsgericht (BVerfGE 81/242) begonnen, seine strikte Ablehnung der Inhaltskontrolle zu modifizieren: Bei gestörter Vertragsparität sei der Richter verpflichtet, eine Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen mit Hilfe der Generalklauseln des BGB vorzunehmen. Die Mithaftung für hohe Bankschulden von Ehepartnern oder Eltern könne sich unter bestimmten Voraussetzungen als sittenwidrig erweisen. Das Gericht hat Stellungnahmen der Bundesregierung, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Sparkassen und Giroverbandes und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) eingeholt.

In seiner Entscheidung stellt das Gericht klar: »Indem § 138 und § 242 BGB ganz allgemein auf die guten Sitten, die Verkehrssitte sowie Treu und Glauben verweisen, verlangen sie Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassung wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als »Richtlinien« zu beachten.« Das Gericht rügte im ersten Fall den BGH, daß *er* Auslegungsfehler begangen hat, die auf der »grundsätzlich unrichtigen Auf-

fassung von der Bedeutung des Grundrechts, insbesondere dem Umfang seines Schutzbereiches, beruhen«. Das BGH Urteil hat insoweit keinen Bestand, weil sich der BGH nicht mit den außerordentlichen Umständen des ersten Falles auseinandersetzte:

Dem außerordentlich hohen Risiko, das die Bürgin übernahm, ohne an dem Kredit ein eigenes wirtschaftliches Interesse zu haben.

Sie verbürgte sich selbstschuldnerisch für das Unternehmensrisiko ihres Vaters unter Verzicht auf nahezu alle abdingbaren Schutzvorschriften.

Es war für das Kreditinstitut leicht feststellbar vorauszusehen, daß die Bürgin sich niemals von der übernommenen Verpflichtung durch Zahlung befreien kann.

Obwohl sich bei dieser Sachlage die Frage nach den Voraussetzungen und Gründen des Vertragsabschlusses geradezu aufgedrängt habe, hatte das Kreditinstitut – man staune, es war eine Stadtparkasse – vorvertragliche Rücksichtspflichten verletzt und unter Ausnutzung geschäftlicher Unerfahrenheit durchgesetzt.

Das Gericht diktiert den Zivilgerichten die Pflicht, strukturelle Disparitäten bei vertragsschließenden Parteien so auszugleichen, daß eine Fremdbestimmung einer Vertragspartei vermieden wird »...sind die Folgen des Vertrages für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen, die aus der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 28 Abs. 1 GG) ableitbar sind. (...) Die Vertragsfreiheit (taugt) nur im Falle eines annähernd ausgewogenen Kräfteverhältnisses der Partner als Mittel eines angemessenen Interessenausgleichs.«

Im zweiten Fall lag die Sachlage anders.

Der Kredit bewegte sich in nicht ungewöhnlicher Höhe, »wenn man die Anschaffungskosten bei Gründung eines Hausstandes berücksichtigt.« Es ging also nicht um ein unternehmerisch schwer abschätzbares Risiko.

Es konnte angenommen werden, daß die Ehefrau selbst als Bürgin an dem Kredit interessiert war.

Bei Abschluß des Kreditvertrages war eine ausweglose Verschuldung nicht abschätzbar.

Die Begleitumstände beim Zustandekommen des Vertrages waren nicht zu beanstanden (die Bank hatte ihrer Beratungspflicht im wesentlichen genügt, sie hat die Bürgin nicht zur Unterschrift gedrängt und auch die Risiken der Haftung nicht beschönigt, wie dies im ersten Fall geschehen war).

Daher wurde das BVG-Urteil bestätigt.

Es empfiehlt sich also, im Rahmen der Schuldnerberatung Bürgschaftsverträge daraufhin zu prüfen, unter welchen

Umständen sie abgeschlossen wurden, bzw. welche Abhängigkeiten und Interessen dahinter standen, und dazu die notwendigen Nachweise zusammenzusuchen.

Gültigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Wird die Vergütung eines Arbeitnehmers gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen, so wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gegenstandslos, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird. Wird später ein neues Arbeitsverhältnis begründet, so erfaßt der erste Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nur dann die Vergütungsansprüche, wenn beide Arbeitsverhältnisse in einem inneren Zusammenhang stehen.

Dieser innere Zusammenhang besteht nur dann, wenn der Schuldner bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Wiedereinstellung beim gleichen Arbeitgeber rechnen kann.

Verhältnis Abtretung/Pfändung

An einer abgetretenen Forderung kann durch einen späteren Pfändungs- und Überweisungsabschuß kein Pfändungspfandrecht begründet werden.

Unwirksamkeit der Vorausabtretung

ist jedoch gegeben, wenn die Abtretung an eine Gesellschaft erfolgte, die ohne erforderliche Erlaubnis nach

dem Rechtsberatungsgesetz geschäftsmäßige Rechtsberatung und die Einziehung fremder Forderungen betreibt.

BAG-Urteil vom 24.3.1993 – 1 AZR 298/92 – in Fortführung früherer Grundsatzentscheidungen. (NJW 1993/2701 ff)

Gebühren für Anschriftenermittlung und Postanfragen zur Vorbereitung im Rahmen der Zwangsvollstreckung sind nach § 58 BRAGO abzurechnen, wo der Gebührenanspruch erschöpfend geregelt ist, und dürfen insoweit den Schuldner nicht aufgebürdet werden. Soweit der Gläubiger einen über die Zwangsvollstreckung hinausgehenden Auftrag an den Anwalt gegeben hat, hat dies keine Erstattungspflicht des Schuldners auszulösen.

(LG. Konstanz, Beschl. v. 24.2.1992 – 6 T 19/92)

Im Klartext: Der Gläubiger muß selbst nach dem Schuldner suchen. Entstehen ihm dabei vertretbare notwendige Kosten, so muß er sie notfalls einklagen. Es empfiehlt sich, sämtliche spezifizierten Aufrechnungen daraufhin durchzusehen, ob ein zwingender zeitlicher Zusammenhang zwischen Anschriftenermittlungsgebühren und Zwangsvollstreckungsaufträgen besteht und den Gläubiger darauf hinweisen, daß man mangels Rechtsgrundlage die Überbürdung entsprechender Gebühren auf den Schuldner nicht nachvollziehen kann.

meldungen - Infos

Arbeitskreis »Neue Armut« informiert:

Goldgräberstimmung bei Kredithaien in den neuen Bundesländern

Berlin ■ (BIG) Die Berliner Kripo durchsuchte die auf der Liste des Arbeitskreises »Neue Armut« stehenden Kreditbetrüger und beschlagnahmte »lastwagenweise Beweismaterial«. Die Polizei geht zwischenzeitlich von mindesten 2000-3000 geschädigten Einzelpersonen und Familien (alleine aus dem Berliner Raum) aus. Die Anzahl der verdächtigten Firmen hat sich auf bis zu 40 erhöht. Die Ermittlungen dürften sich wegen der verwobenen Firmenstrukturen über Monate hinziehen.

Nachdem der Berliner Kurier und die Senftenberger Nachrichten über die betrügerischen Machenschaften von mehreren vorgeblichen Finanzdienstleistungsfirmen berichteten (bandenmäßige Ausplünderung von Kreditsuchenden speziell aus den neuen Bundesländern), standen die Telefone in der Neuköllner Schuldnerberatungsstelle Arbeitskreis »Neue Armut« nicht mehr still. Unzählige Betrogene (u.a. aus Brandenburg, Sachsen, Berliner Umland) meldeten sich, um über ihre schmerzhaften Erfahrungen mit den in den o.g. Zei-

tungsartikeln genannten Kreditvermittlungsfinnen zu berichten. Viele wurden z.T. monatelang von den diversen Firmen hingehalten und mit immer neuen Ausreden vertröstet.

Dadurch wurde erst das wahre Ausmaß des im großen Stil angelegten gemeinschaftlichen Betruges deutlich. Anfänglich ging der Arbeitskreis »Neue Armut« von 10 verschiedenen Firmen aus, die in den erwähnten Betrugstatbestand verwickelt sind. Aufgrund der hier vorgelegten Unterlagen wurde offenbar, daß ein regelrechtes Geflecht von Unterfirmen die neuen Bundesländer überzog, um die sich in wirtschaftlicher Not befindlichen Kreditsuchenden noch regelrecht ausplündern. Die Berliner Kripo geht mittlerweile von bis zu 40 Firmen aus, wobei täglich neue hinzukommen.

Die Betrogenen wurden um Beträge von mehreren Hundert bis zu einigen Tausend DM geprellt, ohne je auch nur einen einzigen Pfennig ihres gewünschten Kredits gesehen zu haben. Durch den finanziellen Verlust wurden verschiedene Kleingewerbetreibende in den wirtschaftlichen Ruin getrieben.

Die Betroffenen sollten sich zur Sicherung ihrer Ansprüche dringend an eine Polizeidienststelle wenden.

Postbank/Recht auf Giro-Konto Kontoauflösung wegen Pfändung

Dortmund/Essen ■ (sh) Wegen einer Kontenpfändung beklagte sich die Postbank, Niederlassung Essen beim Kontoinhaber über die Mehrarbeit und forderte ihn auf, dafür zu sorgen, daß der Gläubiger auf die Pfändung verzichtet bzw. ausreichende Geldeingänge sicherzustellen, damit die Pfändung abgewickelt werden kann. Nachdem dies offenbar nicht fruchtete, wurde das Konto kurzerhand gelöscht.

Noch im November 1992 hatte der Bundesminister für Post- und Telekommunikation angesichts der Gefahr, daß größere Bevölkerungsgruppen vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen würden, gegenüber der BAG-SB schriftlich versichert, daß die Postbank auch bei negativer SCHUFA-Auskunft niemandem die Einrichtung eines Postbank-Girokontos verweigere. Wieviel diese Erklärung wert ist, wird nun durch das Gebaren der Essener Postbank Niederlassung deutlich.

Postbank Niederlassung Essen

Herrn
[Name]
[Strasse]
[PLZ, Ort]

Sehr geehrter Herr [Name]

durch die seit dem [Datum] bestehende Pfändung ist die Kontoführung erheblich erschwert. Der Kostenaufwand für den Buchungs- und Verwaltungsbetrieb ist so hoch, daß er mit den Kontoführungsentgelten nicht aufgerechnet werden kann.

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost Postbank (Nr. 9, Abs. 2) kann die Postbank eine Kontoverbindung aus wichtigem Grund jederzeit auflösen. Darunter fallen auch gepfändete Konten, wenn deren Pfändungsabwicklung nicht in absehbarer Zeit vorgenommen werden kann.

Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, daß innerhalb von acht Wochen

der Gläubiger auf seine Rechte aus der Pfändung verzichtet bzw. die Pfändung ruhend stellt oder

Beträge in solcher Höhe auf Ihrem Girokonto eingehen, daß wir die Pfändung abwickeln können.

Sollten Sie unserer Aufforderung nicht nachkommen, werden wir die Auflösung des Kontos veranlassen.

Im übrigen steht es Ihnen trotz der bestehenden Pfändung frei, jederzeit die Auflösung Ihres Kontos zu beantragen. Ein entsprechendes Formblatt haben wir vorsorglich beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Postbank Essen

Roselieb
Kontoführung Sonderfälle

Der Dortmunder Kontoinhaber akzeptierte die Kontoauflösung nicht. Er ging zum Amtsgericht und klagte gegen die Postbank auf Weiterführung bzw. Neueinrichtung seines Girokontos und bekam Recht. Die Postbank wurde verurteilt, dem Kläger das Konto weiterzuführen bzw. ein neues Konto einzurichten. Die Begründung des Urteils liest sich wie folgt:

Urteil des AG Dortmund vom 25. November 93, Az: 120 C 9878/92

(auszugsweise)

»(...) Die von der Beklagten angeführten vier Pfändungen der Konten von Februar 1991 bis Mai 1992 haben aber nicht das erforderliche ähnliche Gewicht wie die Beispielsaille für den wichtigen Grund. Hier ist zu berücksichtigen, daß eine Pfändung auch deshalb erfolgen kann, weil ein gerichtlicher Titel ergangen ist, weil der Schuldner lediglich nicht in der Lage gewesen ist, seine formalen Rechte in einem Gerichtsverfahren mit Erfolg durchzusetzen, so daß eine formale Entscheidung ergangen ist, die auch der materiellen Rechtslage nicht entsprechen kann.

(...) Allein das Argument des erhöhten Arbeitsaufwandes stellt auch keinen wichtigen Grund dar, da die Beklagte für »Pfändungen« in ihren allgemeinen Tarifen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr festlegt und diese bei ungenügender Kostendeckung erhöhen kann. Das ist auch nicht unzumutbar, da die Auflösung eines Girokontos den Schuldner im Kernbereich seiner wirtschaftlichen Existenz trifft und die Allgemeinheit ein Interesse hat, daß Schuldner zur Bezahlung ihrer Schulden über ein Girokonto verfügen.«

Sparkassengesetz in Rheinland-Pfalz Sparkassen sollen Schuldnerberatung mitfinanzieren

Mainz ■ (sh) Nach dem am 01.01.1994 in Kraft getretenen Sparkassengesetz müssen sich die Sparkassen in Rheinland-Pfalz an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligen. Der Rheinland-Pfälzische Gesetzgeber ist damit noch einen Schritt weiter gegangen als es ursprünglich im Entwurf des Gesetzes formuliert war. Zunächst war nur von einer nicht näher bestimmten Förderung der Schuldnerberatung[§], die Rede. nun heißt es aber definitiv, daß die Sparkassen zur Finanzierung der Schuldnerberatung beitragen müssen. Angesichts der Finanzierungsprobleme der Schuldnerberatung dürfte dieses Gesetz auch in anderen Bundesländern mit Interesse zur Kenntnis genommen werden.

**Drittes Landesgesetz
zur Änderung des Sparkassengesetzes
vom 02. November 1993**

§2
Aufgaben

- (1)
- (2) Die Sparkassen stärken als öffentliche Banken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen Ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, den Mittelstand und die öffentliche Hand nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes. Die Sparkassen fördern die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten sowie die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichem wirtschaftlichen Verhalten. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei. Die Gewährsträger entscheiden über die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Schuldnerberatung. Mit ihrer Aufgabenerfüllung dienen sie dem Gemeinwohl.
- (3)...

Briefaktion »Recht auf Girokonto« in NRW

Düsseldorf/Kassel ■ (sh) Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es aktuell Bestrebungen das Sparkassengesetz zu ändern. Von Gottfried Beicht aus Monheim, Fachberater im DPWV, kommt dazu die Idee einer Briefaktion, um das »Recht auf ein Giro-Konto« einzufordern. Er schlägt allen Kolleginnen und Kollegen vor, den für die jeweilige Region zuständigen Landtagsabgeordneten in einem Brief über die Problematik zu informieren, damit die Forderung im Landtag Gehör findet. Die BAG-SB unterstützt diesen Vorschlag und wird sich ebenfalls beteiligen.

Nachfolgend der Briefentwurf von Gottfried Beicht:

Frau/Herr
[Name]. MdL
Landtag NRW

40002 Düsseldorf



Sehr geehrte/r...

da derzeit das Sparkassengesetz und die Sparkassenverordnung geändert werden sollen, wenden wir uns mit unseren Erfahrungen aus der Schuldnerberatung an Sie.

Die Zahl unserer Ratsuchenden, die bei keinem Kreditinstitut ein Girokonto haben oder bekommen, steigt ständig. Regelmäßig wird auch von der örtlichen Sparkasse die Kontoeröffnung abgelehnt, wenn eine negative Schufa-Auskunft erteilt wird. Dies ist unserer Auffassung nach im Hinblick auf die geltende Sparkassenverordnung nicht korrekt. Der Ausnahmetatbestand »wenn aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme der

Geschäftsbeziehung der Sparkasse im Einzelfall nicht zumutbar ist« (§ 8, Absatz 2, Punkt 4. SpK VO), wird zum Regelfall gemacht mit der Begründung, daß die Kontoführung für diesen Kundenkreis unverhältnismäßig mehr Arbeitsaufwand erfordere. Wir sind der Ansicht, daß diese Praxis nicht tragbar ist und hier eine ganze Bevölkerungsgruppe vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen wird.

Aus unserer Praxis wissen wir, daß sich einige Sparkassen bei Klientinnen und Klienten der Schuldnerberatung in diesem Punkt nach Fürsprache der Schuldnerberatungsstellen entgegenkommender zeigen.

Nach unserer Erfahrung und verschiedenen Erhebungen treten Zahlungsschwierigkeiten bei Privathaushalten überwiegend infolge von Einkommenseinbußen durch Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Krankheit, Geburt eines Kindes u.ä. ein. Uns ist kein Fall von Zahlungsunwilligkeit bei unseren Ratsuchenden bekannt.

Die Verweigerung eines Girokontos wegen des angeblich zu hohen Arbeitsaufwandes ist eine soziale Diskriminierung, die durch nichts zu rechtfertigen ist. Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, daß der Ausnahmetatbestand »im Einzelfall nicht zumutbar« in der Sparkassenverordnung ersatzlos gestrichen wird und daß das Recht auf ein Girokonto im Sparkassengesetz selbst verankert wird.

Außerdem bitten wir in § 3 des Sparkassengesetzes als Aufgabe der Sparkassen zusätzlich den Passus aufzunehmen, der in Rheinland Pfalz ab 01.01.1994 gültig ist: »Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei. Die Gewährsträger entscheiden über die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Schuldnerberatung.«

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

DGB: Nein zu Verschärfung »gemeinnütziger Pflichtarbeit«

DGB-ND 396 ■ Eine weitere Verschärfung der Pflicht für Sozialhilfeempfänger zu sogenannter »gemeinnütziger Arbeit« bei gleichzeitiger Umgehung tarifvertraglicher Vereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) nachdrücklich abgelehnt. In einem am Freitag in Düsseldorf veröffentlichtem Schreiben an alle Ministerpräsidenten und Chefs der Stadtstaaten hat die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer dazu aufgefordert, die beiden Gesetzesbeschlüsse des Bundestages zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsgesetzes, die eine solche Verschärfung vorsehen, abzulehnen. Mit einer solchen Regelung werde die »Dauerschraube auf sozialpolitisch problematische Weise angezogen«, meinte Engelen-Kefer.

Diese Ausweitung der Verpflichtung für aus der Arbeitslosenversicherung ausgegrenzte Arbeitslose zur Arbeitsleistung gegen ein Taschengeld habe lediglich Sanktionscharakter und gehe am Ziel wirksamer Hilfe völlig vorbei. »Über diese Regelung sind wir äußerst besorgt, da die Hilfsbedürftigen dazu mißbraucht werden können, auf breiter Basis bestehende tarifliche und gesetzliche Mindeststandards auszuhöheln«, gab die Gewerkschafterin zu bedenken.

Im übrigen würden die beabsichtigten Einschnitte im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) dazu führen, daß sich die Zahl der auf Sozialhilfe angewiesenen Arbeitslosen um »wenigstens 250.000 erhöhen« werde. Die Sozialämter würden zudem zu Ersatzarbeitsämtern umfunktioniert. »ohne in der Lage zu sein, zusätzliche Arbeit unter Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Mindestarbeitsbedingungen anzubieten«. Zentrale Normen des Arbeits- und Sozialrechts würden außer Kraft gesetzt. Und: »Zugleich wird in verfassungswidriger Weise in die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie eingegriffen, wenn diese Arbeitskräfte unter Umgehung der tariflichen Regelungskompetenz der Tarifvertragsparteien beschäftigt werden«.

Anforderungsprofil für Büro- und Schreibkräfte in der Schuldnerberatung

Kassel ■ (et) In verschiedenen Zusammenhängen haben Schuldnerberater/innen, die durch die Mitarbeit von Büro- bzw. Schreibkräften »entlastet« werden, diskutiert, welche Aufgaben diese Mitarbeiter/innen im Bereich Schuldnerberatung zukommen sollte.

Die BAG-SB will sich nun mit diesem Thema näher beschäftigen und versucht zuerst, die für diesen Bereich bereits existierenden Stellenbeschreibungen zu sammeln und zu vergleichen.

Aus diesem Grund sind wir auf die Mitarbeit der BAG-Mitglieder angewiesen und bitten die Schuldnerberater/innen, die in ihren Einrichtungen über derartige Stellenbeschreibungen verfügen, diese an die Geschäftsstelle der BAG-SB zu senden (Adresse: BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel, Fax: 0561/711126, Ansprechpartnerin ist Eva Truhe)

A u. s. stellung

Berliner reden über Schulden

Berlin ■ (zwe) Nach dem Motto »Learning by Passing« oder »Learning by Waiting« sollten Friedrichshainer Bürger in der Präventionsarbeit dort angesprochen werden, wo sie sich zwangsweise einen längeren Zeitraum aufhalten müssen. Der DILAB e.V. hatte eine Ausstellung zum Thema »Schulden« erstellt und oh man wollte oder nicht, man mußte an den neun Ausstellungstafeln vorbei, wenn man zum Jugendamt oder zum Sozialamt wollte. Viele Leute blieben vor den



Tafeln stehen, sogar Schulklassen wurden – nachdem die Öffentlichkeitsarbeit ihre Wirkung entfaltet hatte – davor sitzend und schreibend gesichtet.

In Berlin wird seit geraumer Zeit durch Aktivitäten der LAG-Schuldnerberatung einiges an Präventionsarbeit geleistet (Broschüre und Plakate, neue Plakate kurz vor der Fertigstellung). Durch die Förderung der Senatsverwaltung für Soziales konnten z.B. Plakate für einige Monate in der U-Bahn angebracht und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Sinn dieser Aktivitäten ist es, das Tabu-Thema in der Öffentlichkeit transparenter zu machen. Natürlich sind sich die Schuldnerberater/innen darüber im klaren, daß mit jeder Form von Werbung auch ein Spagat gemacht wird. Hat doch gute Öffentlichkeitsarbeit auch eine erhöhte Nachfrage von Ratsuchenden zur Folge und die ohnehin überlasteten Beratungsstellen fürchten unter dem Ansturm zusammenzubrechen.

Unsere Erfahrungen in dem »Problembezirk« Friedrichshain und die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit vieler Menschen haben uns dennoch dazu bewegt, das Berliner Thema »Reden über Schulden« durch eine Ausstellung abzurunden. Bei der Idee zur Ausstellung dachten wir, daß Informationen sehr häufig visuell angenommen werden und man sozusagen

etwas im Vorübergehen oder während des Wartens »lernen« oder sich informieren kann. Die Information muß also dort hin, wo viele Leute vorübergehen, wo sie hin »müssen« und wo sie sich längere Zeit aufhalten.

Das Bezirksamt Friedrichshain hat die Idee begeistert aufgenommen und die Kosten für die Ausstellung übernommen. Nach Ablauf soll diese Ausstellung an andere interessierte Einrichtungen (Rathäuser, Arbeitsämter u.a.) weiter wandern. Die Ausstellung besteht bisher aus 9 großflächigen Tafeln (ca. 2,03 m x 1,22 m). Wer die Ausstellung ausleihen möchte, erfährt Näheres bei DILAB e.V., Berlin, Telefon 0 30 / 7 07 50 74.

Unliebsame Verfolger

Wer hat Angst vorm Schwarzen Mann?

Berlin ■ (km) Durch die Gazetten der Bundesrepublik geistert seit einigen Wochen der Schwarze Mann. Gerd Müller, ein ehemaliger Polizeibeamter hat in Berlin eine Agentur aufgezogen, die säumigen Schuldner zu einer besonderen Art von Begleitung verhilft:

Auf allen Wegen folgt dem Schuldner ein schwarz gekleideter Herr. angetan mit Stockschild, Fliege und Melone. Erst wenn *er* angesprochen wird, überreicht er eine Visitenkarte des Vermittlungsdienstes »Der Schwarze Mann«.

Gläubiger können diese Begleitung für 300 DM pauschal für vier Stunden bestellen. »Eine schöne Sache«, meinte eine Kollegin, »da kann ich wenigstens abends spazieren gehen«. Aber ernsthaft: Dieser sogenannte Vermittlungsdienst ist nichts neues: Angeblich hat Herr Müller seine Idee aus Japan übernommen, diese Art von Belästigung ist aber auch aus Großbritannien bekannt. Allerdings dürfte sie in der Londoner City nicht sonderlich wirkungsvoll sein. Hier gibt es schließlich genügend schwarz gekleidete, distinguierte Herren mit Stockschild und Melone, die sich morgens zielstrebig ihrem Ziel nähern: Der Börse.

Vor einigen Jahren gab es auch in Madrid einen, der als rosaroter Panter verkleidet Schuldner hinterherschlich. Immer zu Zeiten wirtschaftlicher Rezession tauchen diese Phänomene auf.

Die Agentur »Der Schwarze Mann« ist aber kein Inkassoinstitut. Wenn ein Schuldner die auf der überreichten Visitenkarte angegebene Telefonnummer anruft, wird nur der Hinweis gegeben, sich mit dem Gläubiger in Verbindung zu setzen.

Soweit, so gut, doch wie können sich die »begleiteten« Schuldner dagegen wehren? Rechtlich gesehen ist wohl vorerst gegen die Agentur nichts zu unternehmen. Ein Verstoß wegen unerlaubter Inkassotätigkeit ist nicht zu erkennen, und da der Schwarze Mann nichts anderes tut, als mehrere Schritte hinter einer verschuldeten Person herzulaufen, ist es wohl auch keine Nötigung. Zumindest war die Staatsanwaltschaft Berlin dieser Ansicht.

Aber: Ah wann ist diese Belästigung Psychoterror? Ab wann ist Psychoterror Körperverletzung? Und Dank der öffentlichen Publizität: Wie sieht es denn mit dem Datenschutz aus, wenn ein jeder weiß, daß derart begleitete Personen Schulden haben müssen? Schließlich werden die Kontoauszüge von allen ja auch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Variante der Schuldnerverfolgung durchsetzt, zumindest soll dieser Agenturdienst außer in Berlin auch in Niedersachsen angeboten werden.

Nach Berichten von Kollegen/innen aus Berlin allerdings hat die Agentur »Der Schwarze Mann« bislang wohl eher eine geringe Nachfrage zu verzeichnen: Etwa 30 Kleingewerbetreibende und Händler haben ihren Schuldnerinnen und Schuldnern bislang diese Begleitung^s gegönnt, Geschäftsbanken und Inkassodienste, Versandhäuser und Versicherungen, Arbeitsämter oder die Gerichtskasse, Vermieter oder Stadtwerke haben die Agentur noch nicht gebraucht. Also trifft es möglicherweise die für Schuldnerberatung typischen Ratsuchenden gar nicht. Vielleicht ist es wirklich das letzte Mal. daß wir vom Schwarzen Mann gehört haben, wir brauchen also keine Angst zu haben.

Übrigens: Falls ein Schuldner den psychischen Druck durch die Anwesenheit seines schwarzen Begleiters nicht aushält und rabiat wird, so hat der Schwarze Mann die Anweisung, sich unverzüglich zurückzuziehen und den Einsatz abzubrechen.

Heiße Luft aus Frechen

Was ist ein »Bankbeirat«?

Frechen ■ (sh) Der Kölner Stadtanzeiger berichtete am 15. Oktober 1992 – lang ist's her – über einen in Frechen geplanten Bankbeirat, der bei Schulden weiterhelfen soll. Das hat uns verständlicherweise neugierig gemacht. Hintergrund war laut Zeitungsmeldung die Absicht des Erftkreises, seine Schuldnerberatungsstelle aufzulösen und die Ratsuchenden an die Sozialämter der Gemeinden zu verweisen. Kreissparkasse, Raiffeisenbank und Deutsche Bank waren, wie der Kölner Stadtanzeiger wußte, zur Mitarbeit bereit.

Die BAG-SB wollte es genauer wissen und hat beim Erftkreis angefragt, und zwar schon am 29. Oktober 1992. Keine Antwort, Erinnerung am 25. November 1992. Erste Antwort am 14. Dezember. Man wußte von nichts und vermißte außerdem in unserer Anfrage eine Kopie des Zeitungsartikels, den wir natürlich nicht zugesandt hatten (noch hatten wir versprochen, ihn zuzusenden). Macht nichts, wir helfen gerne aus und senden eine Kopie zu – am 18. Dezember. Antwort am 05. Januar 1993: Keine Auskunft möglich, Kopie des Artikels fehlt immer noch. (?!). Wir beheben das Problem ein zweites Mal am 07. Januar. Nun kommt die Antwort von der Stadt Frechen (Datum: 19. Januar 93). Ja es stimme, der Rat der Stadt Frechen habe die Verwaltung beauftragt, die Sache voranzutreiben, es werde aber noch kontrovers diskutiert... Na gut, erste Anfrage der BAG-SB nach neuem Sachstand am 09. März 1993. Keine Antwort.

Die Angelegenheit scheint erledigt, eine weitere Verfolgung lohnt nicht mehr.

Dann aber neuer Posteingang aus Frechen am 15. Dezember 1993: Die Einrichtung einer Schuldnerberatungsstelle oder die Unterstützung eines freien Trägers zum gleichen Zweck ist aus Kostengründen nicht realisierbar. Aha, alles heiÙe Luft gewesen.

»Weil wir den Ofen nicht bezahlt haben, muÙten wir eine Versicherung abschließen«

Lobenstein ■ (km) Monika Rasalyk, Schuldnerberaterin in Lobenstein/Thüringen berichtet uns folgendes Erlebnis: Eine Frau kommt weinend in die Schuldnerberatungsstelle

in Lobenstein: »Können Sie uns bitte aus der Patsche helfen, wir kommen eben vom Amtsgericht, ich mußte unterschreiben, aber wir haben doch kein Geld und dabei schon so viele Versicherungen und jetzt mußte ich schon wieder unterschreiben!

Schon so oft haben wir Briefe vom Gericht bekommen, ich sollte eine Eidesstattliche Versicherung abgeben. Wir haben uns aber nie gemeldet, diese blauen Briefe gleich *weggeschmissen*. Heute kam der Gerichtsvollzieher und brüllte durch das ganze Haus, wo wir denn wohnen. Alle Leute schauten auf uns. Dieser Mann hatte auch einen Haftbefehl und nahm mich sofort mit zum Amtsgericht. Dort mußte ich diese Versicherung abschließen. Was sollen wir nur machen, wir haben doch kein Geld!«

Nachdem ich tief Luft geholt hatte, begann ich mit der Aufklärungsarbeit....

literatur - produkte

Wege aus dem Schuldenschlingel

BUND-Verlag, Köln ISBN 3-7663-2526-4 (ab Frühjahr 1994 erhältlich)

(km) Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung gehen eine Anleitung zur Selbsthilfe für Ver- und Überschuldete Arbeitnehmer/innen heraus. Dieses Buch wird im ersten Quartal 1994 im Bund-Verlag, Köln erscheinen. Entstanden ist diese Anleitung zur Selbsthilfe im Rahmen des Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« unter Beteiligung des Arbeitskreises Frankfurt am Main und Umgebung, die Autoren sind Ronald Kupferer und Uli Winter, beide Schuldnerberater beim Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main sowie Klaus Müller, BAG-SB.

Aus der Verlagsankündigung:

»Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips sen erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit den Problemen von Verschuldeten zu belassen und ihnen unterstützend beizustehen.«

»...darüberhinaus wendet er sich an die Betriebsräte und (gewerkschaftlich) engagierten Kolleginnen und Kollegen, die mit verschuldeten Personen oder Familien Kontakt haben und ihnen Hilfestellung geben wollen. Letztlich soll er auch Betriebs- und Personalräte sensibilisieren, ihre Möglichkeiten im Betrieb zu nutzen, um die Probleme verschuldeter Kolleginnen und Kollegen zu sehen und aktiv anzugehen.«

»Uni aus dein Teufelskreis der Verschuldung mit all ihren Konsequenzen wie Zwangsvollstreckung, Lohnpfändung, Diskriminierung etc. herauszukommen, werden in diesem Ratgeber praktische und bewährte Tips vorgestelit...«

Schulden bei öffentlichen Gläubigern

I-Irg: SKM-Zentrale, Düsseldorf

(et) Der Arbeitskreis »Schuldnerberatung Düsseldorf-Neuss-Kreis Mettmann« hat diese Arbeitshilfe erstellt. Immer wieder wurde bei den regelmäßigen Treffen deutlich, wie unterschiedlich und komplex die gesetzlichen Bestimmungen und die Strukturen von Verwaltungen sind.

Die verschiedenen Beiträge sind durch die zuständigen Stellen überprüft worden (Stand 30.6.93), sollen aber keineswegs im konkreten Beratungsfall notwendig erscheinende rechtliche Beratung ersetzen. Vielmehr soll die Arbeitshilfe dem Berater von verschuldeten Menschen helfen, schnell eine genaue Einschätzung über den aktuellen Verfahrensstand treffen zu können, um entscheiden zu können, welche »richtige« Maßnahme als nächstes ergriffen werden muß.

Handbuch Arbeits- und Beschäftigungsförderung

Ein Wegweiser zur Finanzierung von Projekten und Betrieben

Lies/Truhe, Baden-Baden, Nomos Verl-Ges., 1993, ISBN 3-7890-3151

(sh) Mit dem Handbuch Arbeits- und Beschäftigungsförderung liegt ein klar gegliederter Wegweiser vor, der sämtliche Beschäftigungsprogramme einschließlich der Programme zur Förderung beruflicher Fortbildung und Umschulung sowohl von der Bundesanstalt für Arbeit, vom Bund, dem Europäischen Sozialfonds, den Kommunen, einzelnen Bundesländern oder anderen Stellen enthält.

Die Information über die einzelnen Programme umfaßt eine Kurzcharakteristik, die fördernde Institution, die Zielsetzung und die Zielgruppe, sowie die Voraussetzungen der Förderung, förderbare Angebote und förderbare Kosten. Ebenso wird systematisch darüber informiert, wer antragsberechtigt ist und wie das Antragsverfahren funktioniert. Schließlich werden auch die Vergaberichtlinien benannt, so daß man sich bei Bedarf noch detaillierter informieren kann.

Dieses Nachschlagwerk sollte bei keinem Träger fehlen.

Haushaltskalender 1994

Hrg: Geld und Haushalt, Beratungsdienst der Sparkassen, Stuttgart

(km) Der Beratungsdienst der Sparkassen hat den bekannten Haushaltskalender für das Jahr 1994 fertiggestellt. Wer diesen Kalender, z. B. als Haushaltsbuch in der Beratungsarbeit einsetzen will, erhält ihn direkt beim Herausgeber.

Zu dick geratener Taschenrechner

»Banking Jack«, neuer Mikrocomputer für die Beratungspraxis?

(ach) Es gibt ein neues Produkt auf dem an Neuigkeiten nicht armen Mikrocomputermarkt: »Banking Jack« (Preis 198 DM). Rein äußerlich sieht er aus wie ein etwas zu dick geratener Taschenrechner mit wenigen bedienbaren Tasten. Was kann »Banking Jack«? Es kann aus sieben Funktionen ausgewählt werden:

Kredite: Unter dieser Funktion besteht die Wahl zwischen der Berechnung eines sog. Kleinkredits und eines Darlehens. Bei der Überprüfung der Funktionen von »Banking Jack« bin ich von einem Beispielsfall ausgegangen. Ein Kreditvertrag eines Verbrauchers mit der BFK-Bank AG in Stuttgart vom 28.04.1991. Die Bedingungen dieses Kredits waren die folgenden:

Nettokredit	4.000,00 DM
Bearbeitungsgebühr 4 %	160,00 DM
Zinsen 0,69 % pro Monat	1.297,20 DM
Laufzeitmonate	47

Ausgehend von diesen Daten habe ich »Banking Jack« gefüttert. Die Bedienung ist sehr einfach. Mit jeder Eingabe wird man zu dem nächsten Eingabepunkt sicher geführt. Wird die Laufzeit eingegeben, so berechnet »Banking Jack« automatisch die durchschnittliche monatliche Rate und anschließend den effektiven Jahreszins des Vertrages. In dem oben genannten Beispielsfall hat »Banking Jack« als effektiven Jahreszins 17,94 % ausgegeben. Bei der Überprüfung dieses effektiven Zinssatzes unter Zuhilfenahme des Tabellenwerkes Sievi/Gillardon/Sievi ergibt sich ein interpolierter Wert von 17,96 %. Finanzmathematisch exakt berechnet ergibt sich ein Wert von 17,95 %. Die Abweichung von »Banking Jack« in Höhe von 0,01 % bewegt sich daher im durchaus tolerierbaren Bereich. Unter dem Menüpunkt Kredite können auch noch Darlehen berechnet werden, bei denen entweder eine feste Rate oder eine feste Tilgung vereinbart ist. Außer der Eingabe der Bearbeitungsgebühr kann bei dieser Berechnungsart ein Disagio in Prozent eingegeben werden. Auch hier wird der effektive Jahreszins ausgegeben.

2. *Hypotheken:* Die Eingaben sind die gleichen wie oben unter Punkt I. im Menüpunkt Darlehen. Bei dieser Funktion kommt hinzu, daß nach der Ausgabe des eff. Jahreszinses auf Wunsch alle zu zahlenden Raten mit dem jeweiligen Zins- und Tilgungsanteil ausgegeben werden.

3. *Leasing:* Unter dem Menüpunkt Leasing ist zunächst der Anschaffungswert einzugeben, dann ein evtl. Anzahlungsbetrag in Prozent, ein evtl. Restwert in Prozent und die Laufzeit. Mit diesen Eingaben und der Eingabe des Leasingatzes bzw. der zu leistenden Rate wird zunächst die Gesamtschuld des Leasingvertrages, dann die insgesamt zu zahlenden Zinsen sowie der Zinssatz p.a. ausgegeben.

4. *Finanzierung:* Unter dieser Funktion kann »Banking Jack« die unter den Menüpunkten Kredite, Hypotheken oder Leasing vorgenommenen Berechnungen miteinander vergleichen. Verglichen werden alle diejenigen Berechnungen, die den gleichen Nettokreditbetrag betreffen. »Banking Jack« kann auf diese Art und Weise die preisgünstigste Finanzierung anzeigen.

5. *Kreditkarten:* Unter dieser Funktion verbirgt sich nichts weiter als ein Speicher, der alle Kontovorgänge einer Kreditkarte erfaßt, die von der Bedienerin eingegeben werden.

6. *Konten:* Für diese Funktion gilt das gleiche wie unter 5. beschrieben.

7. *Währungen:* Mit dieser Funktion lassen sich die 23 gängigsten Währungen in DM umrechnen und umgekehrt. »Banking Jack« erlaubt die Eingabe der Wechselkurse und des Datums dieser Eingabe.

Zusammenfassende Bewertung:

Für die schnelle Überprüfung von in Kleinkrediten genannten eff. Jahreszinssätzen kann »Banking Jack« ein wichtiges Hilfsmittel sein. Schnell geht die Nachprüfung allerdings nur, in so einfach gelagerten Fällen wie dem oben unter 1. genannten. Sofern bei der Berechnung sonstige Kosten auftauchen, müssen diese, um ein exaktes Ergebnis zu erreichen, bei der Bearbeitungsgebühr mit eingegeben werden. Das

bedeutet, es muß zunächst mittels eines Taschenrechners der auf den Nettokreditbetrag bezogene Prozentsatz aller Kosten außer den Zinsen ermittelt und der so ermittelte Zinssatz bei der Bearbeitungsgebühr eingegeben werden. Vergegenwärtigt man sich an dieser Stelle, daß bei einer finanzmathematisch exakten Berechnung unter Zuhilfenahme der Tabelle Sievi/Gillardon/Sievi lediglich zwei Rechenoperationen erforderlich sind (1. Ermittlung der durchschnittl. monatl. Rate: Bruttokredit geteilt durch Laufzeit; 2. Ermittlung der Rate pro 1000,-DM: Rate ¹ 1000,— DM geteilt durch Nettokredit), so sei die Anmerkung erlaubt, daß weitere »Rationalisierungshilfen« eigentlich nicht vonnöten sind. Neben der Berechnung des eff. Jahreszinses will »Banking Jack« eine schnelle Kreditvergleichsmöglichkeit bieten. Dieses sicherlich wichtige präventive Anliegen der Schuldnerberatung wird in der Praxis nicht aufgegriffen werden können, da die Prävention im wirklichen Wortsinne (»zukommen«) in der Schuldnerberatung gegenwärtig eine absolut untergeordnete Rolle spielt.

Von der technischen Warte und der Bedienerfreundlichkeit aus gesehen, ist das Produkt vorbildlich. Es gibt nur 4 bedienbare Tasten, eine zum Aufrufen der Funktion, eine zur Wahl des Speicherplatzes, eine »WEITER«-Taste und die allseits beliebte »ENTER«-Taste (= Eingabetaste). Das Gerät wird von einer 9 Volt Batterie versorgt. Das Display ist gut lesbar. Sogar ein Passwortschutz ist eingebaut. Durch einen Test habe ich mich davon überzeugt, daß es den gespeicherten Werten nichts schadet, wenn die Batterie ausgewechselt werden muß.

Abschließend sei »Banking Jack« all denjenigen empfohlen, die eff. Zinssätze in Kreditverträgen nachzuprüfen haben (das sind wegen § 6 Abs. 4 VerbrKrG hoffentlich alle Schuldnerberater/innen), sofern sie sich von der oben genannten Berechnung des prozentualen Anteils der sonstigen Kosten nicht abschrecken lassen und ihnen andere Hilfsmittel (Computer, wissenschaftlicher Taschen- oder Tischrechner, Tabelle Sievi/Gillardon/Sievi) nicht zur Verfügung stehen.

themen

Umfrage zur Anwendung des neuen § 17 BSHG Finanzierung von Schuldnerberatung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Die neue Regelung im § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist nun schon ein gutes halbes Jahr alt und hat dennoch bis heute keine Anwendung gefunden.

Die Finanzierung von Schuldnerberatung ist, wie die Finanzierung sozialer Angebote schlechthin, ein Dauerthema, das auch mit der gesetzlichen Regelung ganz offensichtlich keine befriedigende Lösung gefunden hat. Insofern war es das Ziel einer Umfrage in den BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 4/93 in Erfahrung zu bringen, wie sich die Finanzierung der Schuldnerberatung aktuell darstellt und welche Erfahrungen ggfs. mit der Neuregelung im § 17 BSHG gemacht wurden bzw. ob die Regelung für praktikabel gehalten wird oder nicht, wie sie in der Praxis gehandhabt wird bzw. welche Abrechnungskriterien für sinnvoll gehalten werden und was aus Sicht der Praxis für oder gegen die im § 17 suggerierte Einzelfallabrechnung spricht.

1. Datenbasis

Bis zum Jahresende 1993 sind 74 ausgefüllte Fragebögen eingegangen. Bei insgesamt ca 620 Schuldnerberatungsstel-

len – so jedenfalls weist es die Neuauflage der Broschüre »Was mache ich mit meinen Schulden?« des Bundesministeriums für Familie und Senioren (BMFuS) aus – ist dies eine Quote von gerade 12 %. Allerdings haben sich die sogenannten spezialisierten Beratungsstellen im Verhältnis stärker als die integrierten Angebote beteiligt: Der Rücklaufanteil unter der Kategorie »70 % Schuldnerberatung oder mehr« beträgt 59. Diese Gruppe entspricht etwa den von der GP Forschungsgruppe gewählten Kategorien »vorwiegend Schuldnerberatung« und »Fachteam«, die zusammen einen Anteil von 54 % (= ca 335 von 620 Beratungsstellen) am gesamten Schuldnerberatungsangebot ausmachen. Die 59 Fragebögen von Schuldnerberatungsstellen dieser Kategorie ergeben somit eine Rücklaufquote von 17,6 %.

In jedem Fall bleibt festzustellen, daß die Datenbasis bislang noch recht gering ist.

Insofern sind alle Leser/innen recht herzlich gebeten, sich noch an der Erhebung zu beteiligen und den Fragebogen (zu finden im BAG-info 4/93 oder anzufordern bei der BAG-SB, Tel: 05 61 / 77 10 93) möglichst kurzfristig an die Geschäftsstelle der BAG-SB zu senden.

Beteiligung nach Trägern	
Wohlfahrtsverbände	26
kirchliche Wohlfahrtsverbände	28
Kommunen	10
Verbraucher-Beratungsstellen	4
Sonstige	6
N =	74

Beteiligung »Neue Länder/Alte Länder«	
neue Bundesländer	22
alte Bundesländer	52
N =	74

Die jetzige Auswertung der Antworten bringt, insbesondere wegen der eindeutigen Trends, dennoch brauchbare Ergebnisse, so daß sie den interessierten Leser(inne)n nicht vorenthalten werden muß.

Dies ist natürlich denen zu danken – und das soll hier geschehen – die den Fragebogen ausgefüllt zurückgegeben haben. Durch ihre Auskünfte sind konkrete Aussagen zu der Zusammensetzung der Finanzierung von Schuldnerberatung der Bedeutung der einzelnen Finanzierungsmittel und Zuschußgeber

der bisherigen Anwendung des neuen § 17 BSHG dem Meinungsbild über die Praktikabilität der Einzelfallabrechnung möglich.

1. Finanzierungsstruktur

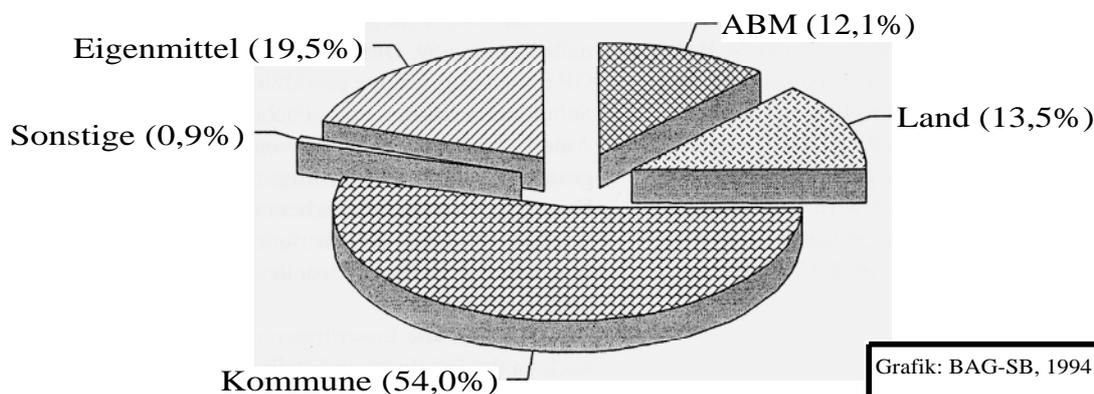
Angaben zur Finanzierungsstruktur konnten nur verwertet werden, sofern entsprechende DM-Beträge genannt oder konkrete Hinweise über die Zahl der Beschäftigten gegeben wurden. Das war in 58 Antworten der Fall.

Der Fragebogen sah die Angabe von kommunalen Zuschüssen, Landeszuschüssen, Eigenmitteln und sonstigen Mitteln vor. Durch die tlw. differenziertere Beantwortung oder durch Nachfragen konnte weiterhin ermittelt werden, welcher Anteil aus ABM-Mitteln stammt.

Kommunale Mittel haben bei der Finanzierung von Schuldnerberatung mit 54 % den Spitzenreiter übernommen, die ABM-Förderung hat dagegen mit 12,1 % an Bedeutung verloren (was allerdings auf die neuen Bundesländer nicht zutrifft). Wichtige Finanzierungsanteile kommen ferner aus den Eigenmitteln (19,5 %) insbesondere der kirchlichen Wohlfahrtsverbände und aus Landeszuschüssen (13,5 %), die es allerdings nicht in allen Bundesländern gibt.

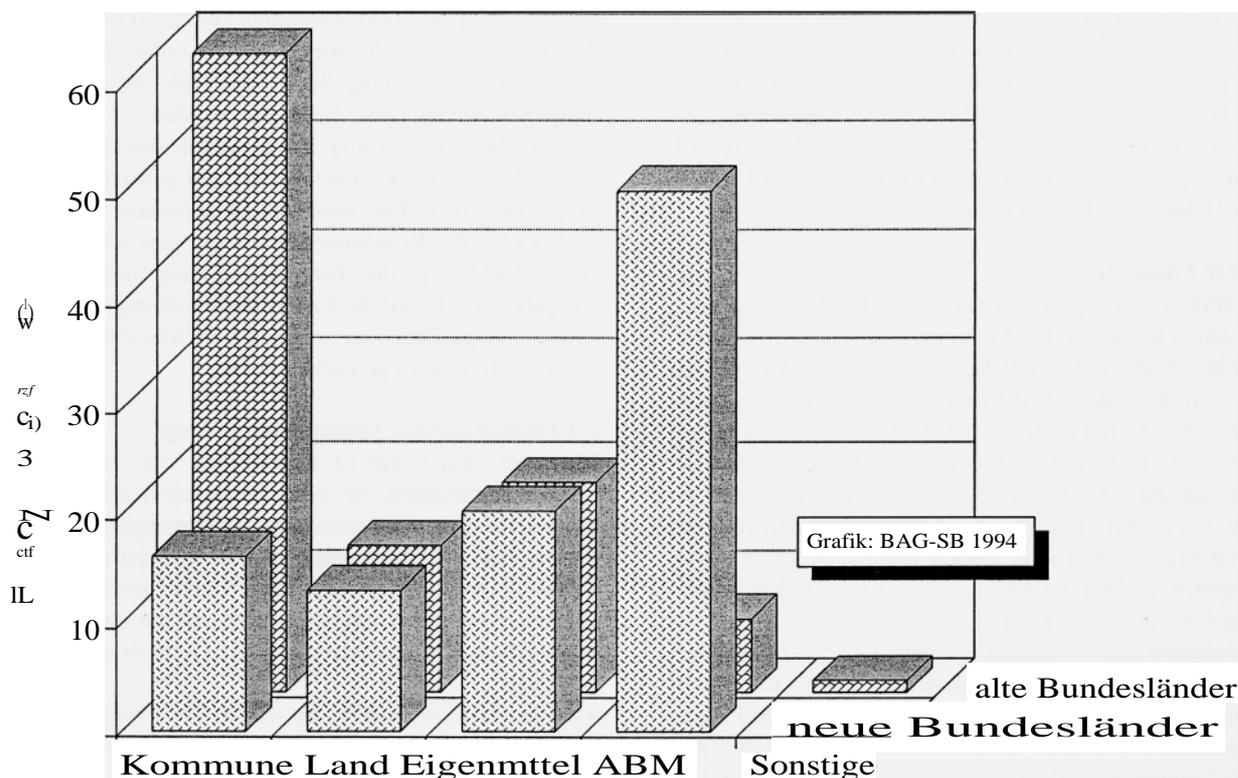
Gegenüber der GP-Studie, deren Zahlen aus 1989 stammen, haben sich für alle Finanzierungsformen gravierende Unterschiede ergeben. Der Rückgang der ABM-Förderung, der von der Schuldnerberatung ohnehin angestrebt wurde, hat zu einem größeren Engagement der Kommunen geführt.

Finanzierung der Schuldnerberatung Woher kommen die Mittel?



Finanzierung der Schuldnerberatung

Vergleich: alte und neue Bundesländer



1.1 Kommunale Mittel

Die Kommune, in deren Zuständigkeit die Finanzierung von Schuldnerberatung fällt, ist demgemäß auch der Hauptfinanzier. Sie soll ihren Kostenbeitrag in erster Linie einem Wohlfahrtsverband (Träger) als Zuschuß geben, kann aber die Beratung im Rahmen ihrer Aufgaben auch in Eigenregie anbieten. Im letzteren Fall, der auf 10 Beratungsstellen zutraf, wurden die von der Kommune aufgewendeten Mittel dennoch nicht als »Eigenmittel«, sondern als »kommunale Mittel« gewertet, um das gesamte finanzielle Engagement der Kommunen sichtbar zu machen.

1.2 Eigenmittel

Mit knapp 20 % sind die Eigenmittel der Träger in der Finanzierungslandschaft unverzichtbar. Auf die kirchlichen Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, SKF, SKM) entfällt dabei ein Anteil von 56,9 %. Die übrigen Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger (darunter auch Arbeitslosen- bzw. Erwerbsloseninitiativen) teilen sich die restlichen 43,1 %. Die kleineren Träger, die ausschließlich Schuldnerberatung betreiben, verfügen allerdings in der Regel nicht über Eigenmittel und sind demzufolge auf 100%ige Bezuschussung angewiesen.

1.3 Landesmittel

Landesmittel nehmen eine Sonderstellung ein: sie werden –

zumindest in den Flächenstaaten – ohne gesetzliche Verpflichtung gezahlt und stellen daher einen sozialpolitischen Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen dar. Während sie in 1989 nur mit 8,7 % zu Buche geschlagen sind, haben sie nun einen Anteil von 13,5 % erreicht.

Nicht in allen Bundesländern engagiert sich die Landesregierung in der Finanzierung der Schuldnerberatung. So wurden Landesmittel nur aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt angegeben.

Nimmt man nur die Länder, die einen Zuschuß gewähren, so erhöht sich der Zuschußanteil auf immerhin 33,3 % der Gesamtfinanzierung und hat damit eine existenzielle Bedeutung.

Eine Besonderheit stellt die Landesförderung in Nordrhein-Westfalen dar. Dort wird nicht die Schuldnerberatung unmittelbar, sondern nur die Fachberatung gefördert. In Hessen fördert das Land sowohl die Praxisebene der Schuldnerberatung als auch die Koordinationsebene (Empfänger: LAG-SB Hessen e.V.). Auch in Bremen dienen die Landesmittel zur Finanzierung der Koordinationsebene (Empfänger: Verein zur Förderung der Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V.). Da aus Bremen jedoch kein Rücklauf zu verzeichnen

war, ist nicht bekannt, ob und inwieweit Schuldnerberatungsstellen dort auch direkt vom Land gefördert werden. Hamburg setzt auf Schuldnerberatung in Eigenregie und finanziert Schuldnerberatungsstellen bei den Bezirksamtämtern. Nähere Angaben sind auch hier wegen fehlendem Rücklauf (noch) nicht möglich.

Aus Bayern wurde aktuell bekannt, daß die Kommunen dort die Möglichkeit haben, ihre für Schuldnerberatung bei einem freien Träger aufgewendeten Mittel beim Land zur Erstattung anzumelden, sofern der freie Träger nach Einzelfall abrechnet. Dies wird in einer ersten Reaktion sicher Einfluß auf die Haltung zur Einzelfallabrechnung haben.

1.4 ABM-Förderung

Die ABM-Förderung ist für die Schuldnerberatung eine zwispältige Sache: In den Anfängen war sie der wichtigste Starthelfer. Nahezu die Hälfte aller Berater (44,4%) waren in 1987 auf Basis des ABM-Programmes der Bundesanstalt für Arbeit beschäftigt (vgl. Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, BAG-SB (Hg.), 1989, S. 71). Aber gerade die Schuldnerberatung erfordert personelle Kontinuität, um längere Beratungsprozesse vollziehen zu können. AB-Maßnahmen sind jedoch zeitlich befristet – ein Widerspruch, den nur die Ablösung durch eine andere Finanzierungsform aufheben kann.

Der Rückgang des Finanzierungsanteil »ABM« betrifft die Gesamtheit – in den neuen Bundesländern gilt allerdings das völlige Gegenteil: Die ABM-Förderung stellt einen Finanzierungsanteil von über 50 % dar. Ohne sie wäre das dort zur Zeit vorhandene Schuldnerberatungsangebot weitgehend in Frage gestellt.

1.5 Sonstige Mittel

Bei einem Anteil von nur 0,9 % kann auf eine besondere Beleuchtung der sonstigen Mittel verzichtet werden.

1.6 Neueste Entwicklungen: Beteiligung von Sparkassen

Im Hinblick auf die vieldiskutierte Beteiligung der an der Überschuldung mitverantwortlichen Banken ist jedoch für die Gruppe der Sparkassen eine bemerkenswerte aktuelle Gesetzesentwicklung festzuhalten: Durch eine Änderung des Sparkassengesetzes in Rheinland-Pfalz werden die Sparkassen verpflichtet, zur Finanzierung der Schuldnerberatung beizutragen. Der Beweggrund des Gesetzgebers war allerdings nicht die Mitverantwortung, sondern die besondere Verpflichtung der Sparkassen, dem Gemeinwohl zu dienen. Im Gesamtgefüge der Finanzierung von Schuldnerberatung dürfte die Beteiligung der Sparkassen oder Banken in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

2. Anwendung des neuen § 17 Bundes-sozialhilfegesetz

Seit dem 01. Juli 1993 gilt die Neufassung des BSHG, die im Wege des »föderalen Konsolidierungsprogrammes« verabschiedet wurde. Die Grundlage der kommunalen Förde-

rung von Schuldnerberatung ist damit automatisch der neue § 17 BSHG, und zwar unabhängig davon, ob nun eine Einzelfallabrechnung praktiziert wird oder nicht. Das Gesetz schreibt die Einzelfallabrechnung nicht zwingend vor; sie wird lediglich nahegelegt.

Mit der Umfrage sollte allerdings konkret festgestellt werden, ob die gesetzlich nahegelegte Einzelfallabrechnung in der Praxis Anwendung findet und ggfs. welche Abrechnungsmodalitäten dabei vereinbart wurden.

Das Ergebnis ist eindeutig: Die Einzelfallabrechnung hat bislang – 4 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung – in keinem Fall Anwendung gefunden. In »7 Fällen (9,4 %) hat die Kommune nach Aussagen der Beratungsstelle angekündigt, die künftige Förderung entsprechend der Vorgabe im § 17 auf die Einzelfallabrechnung umzustellen. Eine Aussage über den praktizierten Abrechnungsmodus kann insofern nicht gemacht werden.

2.1 Einfluß auf das Subsidiaritätsprinzip

Mit einer Zusatzfrage für Kommunen sollte ermittelt werden, ob Kommunen, die selbst Träger einer Schuldnerberatungsstelle sind, möglicherweise aus Kostengründen darüber nachdenken, ihr Beratungsangebot »auszulagern«, d.h. einem freien Träger zu übertragen. Ein Motiv hierzu könnte die Einschätzung der Kommunen sein, daß die im § 17 BSHG vorgesehene Einzelfallabrechnung zu effektiven Einsparungen führt.

Von den 10 Kommunen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, wurde diese Möglichkeit in keinem Fall ins Auge gefaßt.

3. Praktikabilität von Einzelfallabrechnung

3.1 Meinungsbild der Praxis

Die Schuldnerberater/innen haben sich mit überwiegender Mehrheit gegen die Einzelfallabrechnung ausgesprochen. Nur wenige haben ihre Meinung dazu nicht geäußert bzw. sich nicht eindeutig geäußert.

Meinungsbild zur Einzelfallabrechnung	
Gegen	64
Pro	7
Kommt drauf an	1
keine Angaben	2
N =	74

* Eine Pro-Stimme machte allerdings die Einschränkung, daß die Einzelfallabrechnung nur zusätzlich zu den gesicherten Personalkosten denkbar sei. Eine weitere Pro-Stimme bezog sich auf eine quotenmäßige Gebühr (% vom Schuldsaldo).

3.2 Vorschläge zu den Abrechnungsmodalitäten

Die Befürworter der Einzelfallabrechnung haben auf die Frage »Welche fallbezogenen Abrechnungskriterien sollten angewendet werden?« folgende Vorschläge abgegeben:

»Erbrachte Leistung angehen (Tätigkeitskaudog)– Gesamtaufwand pro Fall abrechnen, ggfs vierteljährlich, Kostenerstattung 100% der gesamten Kosten einschließlich der Sach- und Verwaltungskosten«

»Pauschalgebühr, auf jeden Fall zusätzlich zu Personalkostenförderung«

»Vor Übernahme einer Regulierung sollten 5 % des Schuld-saldos je Gläubiger an Gebühr bez. werden, wobei die Gläubigerstruktur unterschiedlich zu händeln ist.«

»Stundenpauschale mit Personal- und Sachkosten, Anrechnung des gesamten Zeitaufwandes (Vor- und Nachbereitungszeit). «

»Mit dem Landkreis ist eine pauschalierte Bezuschussung auf jährlich gemeldete Fallzahlen vereinbart, wobei 2 Stunden für Einzelberatung, 6 Stunden für Mehrfachberatung und 10 Stunden für Beratung mit Schriftverkehr veranschlagt werden. Die durchschnittliche Vergütung für eine Stunde Beratungstätigkeit liegt nach internen Berechnungen bei 27,50 DM.«

»Es müßte ein Stundensatz ausgehandelt werden.«

3.3 Argumentation gegen die Einzelfallabrechnung

Zur Darstellung von Gründen, die gegen die Einzelfallabrechnung sprechen, hat der Fragebogen einen Texteintrag zur freien Formulierung vorgesehen. Zur Auswertung war es erforderlich, die ausgeführten Argumente auf Stichworte zu verkürzen. Danach ließ sich auch eine Gewichtung durch Zählung der Nennungen (siehe Grafik Seite 26) vornehmen. Die Argumentation bezog sich im wesentlichen auf die folgenden 6 Themen:

Hoher Verwaltungsaufwand

Durch die Einzelfallabrechnung entsteht ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der sich auf das Zeitkontingent für die eigentliche Beratung auswirkt.

Bestimmung von Abrechnungskriterien

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Beratungsvorgänge in Bezug auf die Zeitdauer, den Arbeitsaufwand, den Schwierigkeitsgrad u.a. erscheint es mindestens schwierig bzw. unmöglich, angemessene Abrechnungskriterien festzulegen. Besondere Abhängigkeit wird für die »kleinen Träger« entstehen, die ausschließlich eine (oder mehrere) Schuldnerberatungsstelle betreiben. Sie müßten ihre Arbeit vollständig nach den Abrechnungskriterien orientieren, da sie in Ermangelung von Eigenmitteln etwaige Defizite nicht ausgleichen könnten.

Druck zur Bewältigung hoher Fallzahlen

Durch die Abrechnung von Einzelfällen verändert sich die Effizienzbeurteilung: es entsteht ein Zwang wie beim Stücklohn, der sich auch auf die Arbeitsqualität auswirkt.

Qualitätseinbußen

Die Qualitätseinbuße steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Druck auf die Fallzahlen, ist aber dennoch ein eigenständiger Punkt. Die Kriterien einer Einzelfallabrechnung werden sich auch auf Arbeitsinhalte beziehen müssen, so daß auch hier Auswirkungen zu erwarten sind (Frage der Finanzierung von Prävention, des Jahresberichtes, der Öffentlichkeitsarbeit etc?).

Ausgrenzung von Ratsuchenden

Durch die Voraussetzungen des § 17 wird nach Meinung vieler Schuldnerberater/innen der Personenkreis der Ratsuchenden bzw. des Klientels eingeschränkt. Die Befürchtungen führten tlw. zu der Annahme, in der Praxis werden nur noch Sozialhilfeempfänger beraten werden können.

Datenschutzprobleme

Bei Einzelfallabrechnungen wird es erforderlich, die Einzelfälle auch zu benennen. Damit erhalten die Kostenträger schutzwürdige Daten.

Die nachfolgende Auswahl der Argumentation gegen die Einzelfallabrechnung ist nicht repräsentativ in Bezug auf die Gewichtung, wie sie in der Grafik (Seite 26) abzulesen ist. Sie gibt jedoch den Diskussionsstand im Bereich der Schuldnerberatung wieder und verdeutlicht auch Detailspekte der Praxis. Aus Gründen der leichteren Datenerfassung wurden Begriffe tlw. abgekürzt bzw. zur besseren Verständlichkeit geringfügig verändert.

»Druck hohe Fallzahl zu erreichen, Vernachlässigung zeitintensiver Einzelfälle, v a psychosoz Beratg, Erhöhg d Verwaltungsaufwandes, Fragwürdigkeit von Abrechnungskriterien, Gefährdung des Selbstverständnis v Sozialarbeit«

»Fehlende Abrechnungskriterien, Abhängigkeit von Fallzahlen, Gefahr der Qualitätseinbuße«

»Klienten werden (dann) vom Sozialamt geschickt, unfreiwillig, keine Mitarbeit, Einzelfallabrechnung zeitaufwendig«

»Erhöhter Verwaltungsaufwand bei steigender Nachfrage und nicht geklärten Kapazitäten, Zuständigkeiten, Kriterien, Zugangs- u Zuweisungsvoraussetzungen«

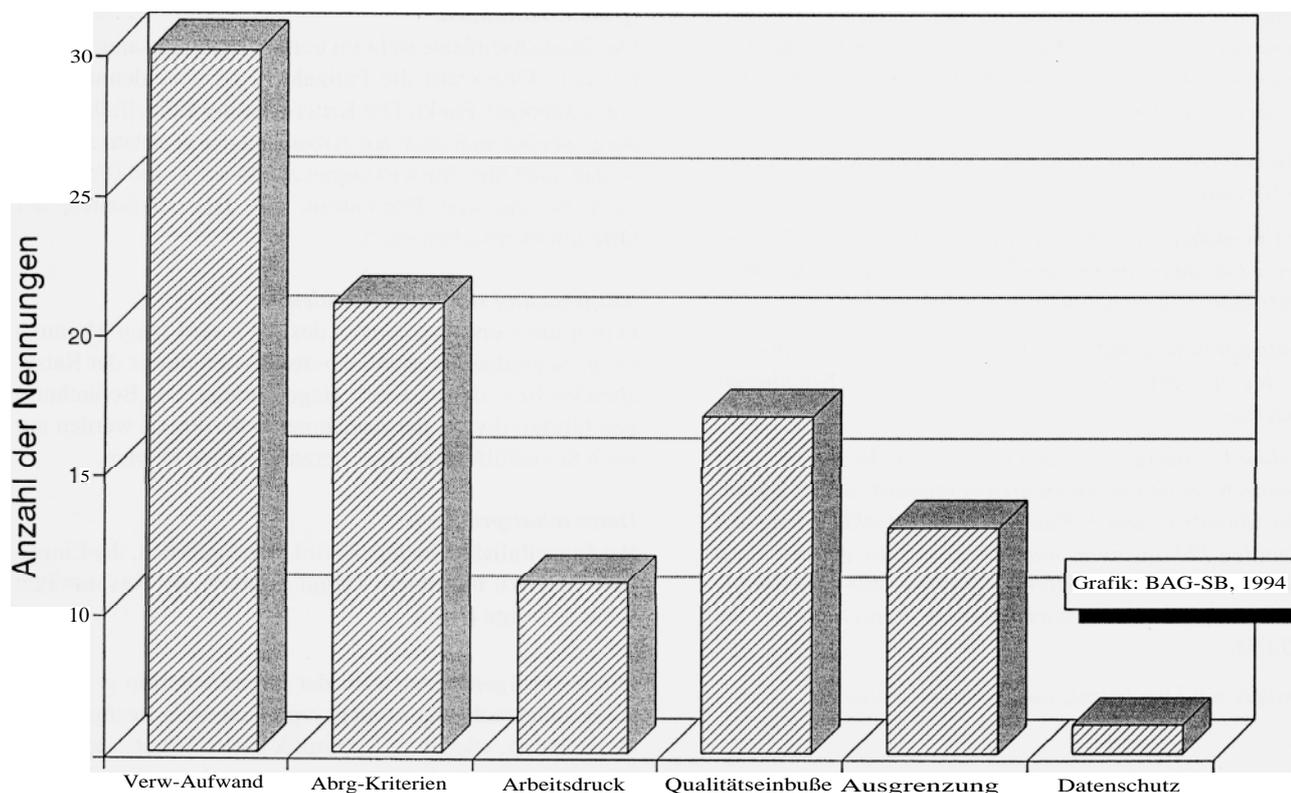
»fehlende Abrechnungskriterien, Ausgrenzung von umfangreicher psychosoz Problematik, Abrechnungsproblem: unterschiedliche Intensität von Beratungsfällen«

»hoher Aufwand, Umorientierung der Beratung nach Abrechnungskriterien«

»Träger verfügt nicht über ausreichende Mittel (falls Abrechnung nach Paragraph 17 nicht kostendeckend ist)«

Bedenken gegen Einzelfallabrechnung

Was befürchten Schuldberater/innen?



»Verwaltungsaufwand, tem!. Zwang zur Selbstfinanzierung der Mitarbeiter, Reduzierung der SB auf Krisenintervention, da Wohnungserhalt zentrales Interesse der Kommunen ist«

» Uliverhältnis/näßiger Verwaltungsaufwand, Datenschutzproblematik, Einschränkung des Vertrauensverhältnisses zw Klient u Berater«

»Datenschutz, Verwaltungsaufwand, Ausgrenzung: viele Klienten liegen knapp über dem Sozialhilfebedarf«

»ganzheitl. Ansatz würde hinfällig, wir könnten nur noch das machen wofür es Geld gibt«

»Ausgrenzung: Nicht alle Schuldner würden von (nach § 17 finanzierten) Schuhhierberatungsstellen beraten werden können«

»Präventive Aspekte werden benachteiligt, Einschränkung auf Abrechnungskrit bei Fallübernahme, psychosoz. Beratung ist nicht kalkulierbar«

»es wird ggfs. extern festgelegt, wen wir beraten dürfen (...)«

»zu arbeitsaufwendig, u. U. abschreckend und vertrauensmindernd, da vielleicht Anonymität nicht mehr gewährleistet«

»Bestimmtes Klientel fällt dann aus der Beratung heraus, Anlaufcharakter- der Beratungsstelle fällt weg, Telefonberatung fällt weg«

»Qualität der Arbeit leidet: je mehr Fälle desto mehr Geld, intensive Betreuung, die häufig notwendig ist, würde abgebaut«

»Offenbarung des Schuldners an mehreren Stellen, Höhe der übernommenen Kosten = Problem, entsteht Zeitproblem mit Schuldner, denn Zeit = Geld«

»Der Aufwand für die Ermittlung fallbezogener Kosten ist zu hoch. Der Anteil der Sozialhilfeempfänger liegt nur bei ca. 1 % aller Klienten«

»Soziale Beratung bleibt wg Kostenkriterien auf der Strecke, Gefahr: Fördrg nur bei SH-Bedürftigkeit, Verwaltungsaufwand, Klientelauswahl nach Förderkriterien«

»Datenschutz problematisch, Zeitaufwand pro Beratungsfall nicht bestimmbar, Förderung wäre nur für SHE, Benachteiligung für Berufstätige«

»Nicht leistbarer Verwaltungsaufwand, wird Einzelfall nicht gerecht, Kontrollinstrument der Sozialbehörde, Einschränkung des zu beratenden Klientels auf SHE«

4. Zusammenfassung

Die Ablehnung der Finanzierung per Einzelfallabrechnung ist nahezu einhellig. 2 von den 7 Befürwortern können oben drein wegen ihrer zusätzlichen Erläuterungen nicht eindeutig als Befürworter eingeordnet werden.

Ablehnung oder zumindest erhebliche Skepsis zeigt sich auch darin, daß die gesetzlich vorgeschlagene Regelung 4 Monate nach dem Inkrafttreten keine Anwendung gefunden hat, lediglich in einigen Fällen angekündigt wurde.

Auch zeigen die Kommunen keinerlei Absicht, ihre eigenen Beratungsangebote im Wege der »lean-production« nach außen zu verlagern, also einem freien Träger zu übertragen. Wenn dafür auch andere als nur Kostengründe maßgebend sein werden, so läßt es doch darauf schließen, daß ein entscheidender Kostenvorteil, der sich aus einer Einzelfallabrechnung auf der Grundlage des neuen § 17 BSHG ergeben könnte, nicht gesehen wird.

Demnach stehen sich möglicherweise zwei »Angstfraktionen« gegenüber, nämlich auf der einen Seite die Kommunen als potentielle Kostenträger, die befürchten, daß mit dem neuen § 17 evtl. ein Faß aufgemacht wird, und auf der anderen Seite die Schuldnerberater/innen und ihre Trägerverbände, die befürchten, daß dieses Faß nicht nur einen festen Boden hat, sondern daß obendrein auch noch der Hahn zuge dreht wird.

Die zahlreichen Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Einzelfallabrechnung wurden sachlich begründet. Die Regelungsvorschläge der Befürworter werden diese Bedenken nicht ausräumen können; sie werden sie eher verstärken, da sie im wesentlichen die Kriterien vorschlagen, die auf der

anderen Seite zu substantiierten Bedenken geführt haben. Damit ist nicht zu erwarten, daß es für etwa künftig praktizierte Kriterien für die Einzelfallabrechnung eine allgemein anerkannte Basis geben wird.

Besonderes Augenmerk verdient die Landesförderung, die nun aus 8 Flächenstaaten (plus 3 Stadtstaaten) bekannt ist. Von den insgesamt 16 Bundesländern sind es also nur noch 5 Bundesländer, die sich nicht in der Mitfinanzierung von Schuldnerberatung engagieren. Berücksichtigt man die mittelbare Fördermöglichkeit in Bayern, so sind es gar noch nur 4. Der durchschnittliche Finanzierungsanteil in den Förderländern macht immerhin ein gutes Drittel aus. Dies erleichtert den Kommunen, deren prekäre finanzielle Situation ja Tagesthema ist, den Einstieg in die Finanzierung (und das Durchhalten der Finanzierung) von Schuldnerberatungsstellen. Wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung für die Länder nicht besteht, so liegt doch auf der Hand, welche Perspektive hierin bestehen könnte.

Bitte: Fragebogen zurücksenden

Nach Redaktionsschluß sind weitere Fragebögen eingegangen, die, weil sie die Datenbasis erhöhen, selbstverständlich noch ausgewertet werden. Unsere herzliche Bitte: Füllen Sie den Fragebogen aus – er ist im Heft 4/93, Seite 16 zu finden – und senden Sie ihn an die BAG-SB, Motzstr. 1, 34177 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26. Sollte Ihnen der Fragebogen nicht vorliegen, rufen Sie uns an (Tel: 05 61 / 77 10 93) – wir senden ihn umgehend zu.

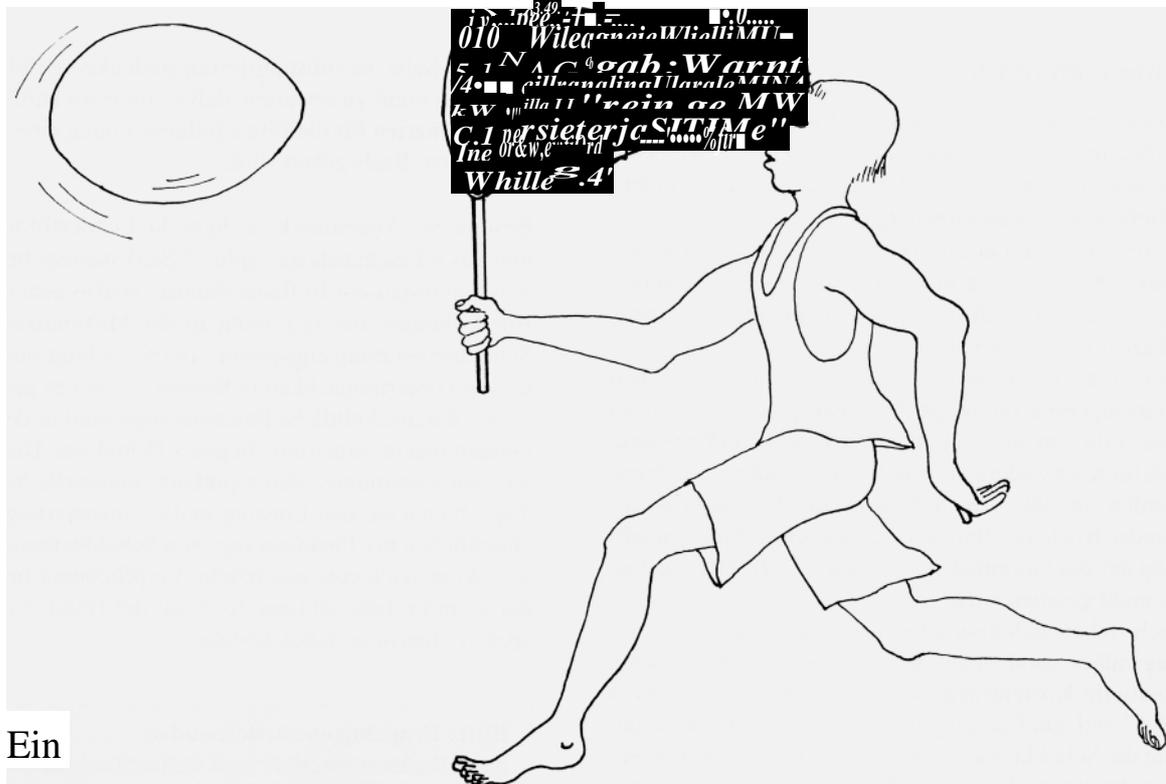
Schulden, Zinsen und der Umverteilungseffekt

Von Wolfgang Krebs, Gelnhausen

Meinen Urlaub 1993 habe ich in Libyen verbracht. Und wenn ich oder irgend jemand sonst ins Ausland fährt, also das Gebiet unserer DM verläßt, stellt sich die Frage, wie kommt er am billigsten zu der im Urlaubsland gültigen Währung. Meine Überlegungen für Libyen sahen folgendermaßen aus: Libysche Dinare kann ich bei jedem deutschen Kreditinstitut kaufen. Ein Dinar kostet hier ca. 2,50 DM. Gegen DM kann ich auch bei libyschen Banken tauschen. Ein Dinar kostet hier ca. 5,70 DM. Ich kann aber auch libysche Dinare bei tunesischen Straßenhändlern an der Grenze eintauschen. Hier kostet der libysche Dinar etwa 0,6 tunesische Dinare, das sind ca. 1 DM. Soweit zu den Optionen. Für den Touristen eröffnet sich hier eine Möglichkeit, die Urlaubsausgaben etwas zu senken. Ich beginne diesen Aufsatz mit diesem Beispiel, weil ich zeigen will, daß geschickte Tausch- oder Wechselmanöver je nach Einsatz beträchtliche Zugewinne abwerfen können, denen kein geschaffener

Wert gegenübersteht. Der ehrwürdige Kreislauf: Geld – Ware – mehr Geld ist verkürzt, weil Geld selbst Ware geworden ist. Wertschöpfung aus dem Nichts, genauer, durch Ausnutzen von Informationen und Einsatz von Geld. Am Ende des Aufsatzes will ich auf die Wirkungen solcher Geschäfte noch einmal eingehen.

Zu Beginn eine gute Nachricht: Die Zahl der deutschen Millionäre steigt. Die schlechte: Leider steigt die Zahl der Sozialhilfebezieherinnen wesentlich schneller. Trotz wachsender Verarmung steigt das private Anlagevermögen, sozusagen die Spargroschen der Nation. Die privaten Haushalte besaßen **Ende 1992 ein Geldvermögen von 3.358.000.000.000 DM (= Billion) (I)**. Die Steigerungsrate lag in den letzten Jahren zwischen 7 % und reichlich 8%, heute eher höher, weil die Menschen, die es können, dazu neigen, in wirtschaftlich schlechten Zeiten mehr zu sparen.



eiecathe

[ei-ktscher]

...ist kein Eier-Fänger, sondern ein »Augenfänger«. Werbeleute sind glücklich, wenn sie mit einem eyecatcher die Aufmerksamkeit von Zeitungslesern wenigstens 2-3 Sekunden auf das umworbene Produkt lenken können. Sie lesen jetzt übrigens schon seit 15 Sekunden diesen Text — recht so! Wir brauchen Ihre Aufmerksamkeit auch noch länger. Wir wollen auch mehr von

Ihnen. Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Dieses Sparvermögen bringt jährlich an Zinsen und Dividende eine Summe von ca. 165.700.000.000 DM (= Mrd.)(2). Das ist eine konservative Schätzung. Eine schöne zusätzliche Einnahmequelle, die jedenfalls ein Teil unserer Bevölkerung erzielt. Ich komme auf diese Zahlen nachher wieder zurück.

Ich will jetzt einen Blick auf die private Verschuldung werfen. Hier sind die absoluten Zahlen nicht so beeindruckend, aber die Steigerungsraten sind höher. Von 1970 bis 1992 sind die sog. Konsumentenkredite um 300.000.000.000 DM (Mrd.) gewachsen, was einer Steigerung von 11,5 % pro Jahr entspricht. Kredite werden aufgenommen als Ausgleichsfunktion – wie das ganz wertneutral im Bundesbankbericht von 4/93(3) steht – zwischen den niedrigen Einkommen bei hohen Investitionskosten an Gebrauchsgütern in der ersten Lebenshälfte und den höheren Einkommen bei niedrigen Investitionskosten in der zweiten Lebenshälfte. Die Kredite, die ein junger Erwachsener aufnimmt, zahlt er im Alter wieder ab. Die Ausgleichsfunktion besteht aber auch innerhalb eines Kalenderjahres (saisonal) zwischen der ersten Jahreshälfte, in dem die Kreditaufnahme der Haushalte höher liegt, um wegen der Einkommenspitze im letzten Quartal einen über das Jahr ^z gleichmäßigen Konsum aufrechterhalten zu können, bzw. jahreszeitlich gebundene höhere Ausgaben unabhängig von der aktuellen Einkommenslage tätigen zu können. Außerdem wird verstärkt im Zusammenhang zeitlich befristeter und vorhersehbarer Höherbelastungen wie z.B. den sog. Solidaritätszuschlag auf Konsumentenkredite zurückgegriffen. In schwierigen und schlecht zu überschauenden Zeiten gehen die Kreditaufnahmen zurück. So die allg. Meinung, die sich bis 1989 auch empirisch belegen ließ. Seit diesem Datum gab es sinkende Realeinkommen bzw. sinkende Einkommenszuwächse, allerdings eine steigende Nettokreditaufnahme und sinkende Sparneigung. Die zu der Zeit hohen Zinsen haben diese Tendenz nicht beeinträchtigt. Die Banken sprechen von einer geringeren Zinsempfindlichkeit des Konsumentenkredits. Die pro Kopf Verschuldung in den neuen Bundesländern ist mit ca. 1300 DM noch niedrig. Allerdings sind hier die Zuwachsraten deutlich höher. Die Kreditbelastung liegt in den alten Bundesländern bei ca. 5.000 DM pro Kopf. Diese Zahl ist allerdings ziemlich unsinnig und nichtssagend. Etwas aussagekräftiger ist die durchschnittliche Kredithöhe pro verschuldetem Haushalt: Sie beträgt ca. 15.000 DM.(4) Spannender ist der Vergleich mit den Einkommen. Hier ist der Verschuldensanteil kontinuierlich gestiegen. Betrag der Konsumentenkreditanteil 1970 ca. 8 % des Einkommens, so war er 1980 bereits auf 13,3 % und 1991 auf 18,3 % gestiegen.(5) Allerdings sei, so vermerkt der Bundesbankbericht mir unverständlicherweise, der Zinsanteil, der von den Einkommen jeweils zu zahlen ist, prozentual kaum gestiegen und liegt, bezogen auf die Konsumentenkredite bei knapp 2 %, bezogen auf alle privaten Kredite, also incl. Wohnungsfinanzierung unter 10 %.

Soweit zu den allgemeinen Zahlen, die zwar gesichert sind, aber, folgt man der Bankenlogik, in erster Linie etwas über

unseren Wohlstand aussagen. Schulden haben und machen heißt nämlich Kreditwürdigkeit und das heißt Wohlstand. Allerdings empfinden die Menschen, die einen Konsumentenkredit aufgenommen haben, keinesfalls so. Sie machen Schulden, weil sie das, was sie brauchen oder meinen zu brauchen, anders nicht bezahlen können. Wenn dann Einkommen, mit dem fest gerechnet wurde, z.B. durch eintretende Arbeitslosigkeit wegfällt, dann übersteigen die Rückzahlungsverpflichtungen häufig den freien Einkommensrest, der nach Abzug der Miet- und Lebenshaltungskosten übrig bleibt. Diese Menschen sind überschuldet. Die Forschungslage ist hier, wie im ganzen Armutssektor, unbefriedigend, daher liegen keine konkreten Zahlen vor. Die (umstrittene) sog. GP- Studie (6) von 1990 schätzt die Zahl überschuldeter Haushalte auf mind. 1,5 Mio. Ein Hinweis mag auch die Zahl der Aufforderungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – dem früheren Offenbarungseid – sein. Dies sind 1,4 Mio pro Jahr. Und tatsächlich werden Jahr für Jahr ca. 400.000 eidesstattliche Versicherungen abgegeben.

Ich komme jetzt wieder auf die Zahlen über die Ersparnisse zurück. Es ist nämlich so, daß die Leute, die über diese riesigen Ersparnisse verfügen, leider nicht diejenigen sind, die sich im Konsumentenkreditbereich verschuldet haben. Die verschuldeten Haushalte und Personen sind aber diejenigen, die zumindest einen Teil der gewaltigen Zinseinkünfte zahlen. Kreditfinanzierung verteuert den Konsum und diese Verteuerung, sprich Zinsen, kommen denen zugute, die Geld verleihen.

Wir haben also als ersten Befund: Die Menschen, die zu wenig Geld haben, um sich langlebige Gebrauchsgüter per Ersparnis zu kaufen, finanzieren über Kreditaufnahme und Zinszahlungen diejenigen, die über soviel Geld verfügen, daß sie es verleihen – wozu man allgemein und vornehm, weil die Banken zwischengeschaltet sind, anlegen sagt.

Nun sind die privaten Schuldner natürlich nicht die einzigen, die sich verschulden. Jede Zeitung bringt es fast täglich. Die öffentlichen Haushalte sind schlechte Vorbilder in punkto Schulden. Allein der Bundeshaushalt ist Ende 1992 mit ca. 621 Mrd. DM verschuldet gewesen. Das ist eine 621 mit 9 Nullen. Auch die anderen öffentlichen Haushalte wollten da nicht zurückstehen. Deren Schulden dazu addiert, ergibt sich reichlich die doppelte Zahl. 1,6 Billionen (1.600.000.000.000 DM)(7) etwa das Vierfache des gesamten Bundeshaushaltes für 1991. Oder, anders gerechnet, etwa 20.000 DM pro Kopf.

Genau wie der private Verbraucher haben auch die öffentlichen Haushalte das geliehene Geld mit Zins und Zinseszins zurückzuzahlen. Nur der Bundeshaushalt zahlt dieses Jahr (1993) ungefähr 60.900.000.000 DM (8) an Zinsen zurück (= 12,5 % des Haushaltes). Die übrigen öffentlichen Kassen legen nochmal knapp 80.000.000.000 DM dazu. An wen werden nun diese Zinsen gezahlt? Natürlich an die, die genügend Geld hatten, um es in Bundesschatzbriefen, in Bundesobligationen etc. anzulegen. Und wer bezahlt nun diese

ganzen Summen? Der Steuerzahler, also alle, die in Lohn und Brot stehen, selbstständig sind, alle Firmen und Unternehmen, alle, eben alle, die Gewinne oder Einkommen haben, die sie versteuern. Und der mit Abstand größte Brocken im Steueraufkommen ist die Lohn- und Einkommenssteuer. Die zahlen zu größeren Teilen die lohnabhängigen Arbeitnehmer und zu kleineren Teilen die Selbständigen. Doch sind es nicht nur die Steuerzahler. Es sind auch die Verbraucher oder Nutznießer öffentlicher Leistungen wie z.B. der Müllabfuhr oder der Wasserwerke.⁽⁹⁾ Es sind die Gebührenzahler. So war der Zinsanteil in den Müllgebühren der Stadt Aachen 1983 bei 12 %, beim Trinkwasserpreis eines norddeutschen Versorgungsunternehmens 38 % und so fort

Befund zwei: Die immense Schuldenaufnahme der öffentlichen Haushalte zusammen mit der Institution Zinsen erweist sich als riesige Umverteilungsmaschine, die der Allgemeinheit nimmt, was sie dem Wohlhabenden zahlt. Wobei nur Teile dieser Geldströme in Form von sozialen Transferleistungen wieder bei den Bedürftigen ankommen.

Spätestens seit ich den Zinsanteil in den Gebühren für öffentliche Leistungen ansprach, liegt der Gedanke auf der Hand, daß in jedem Teil, das Sie oder ich im Laden kaufen, ein Zinsanteil steckt. Die dritte große Schuldnergruppe sind der Handel und die Industrie. Die komplette Wirtschaft ist mit großen Teilen dessen, was sie besitzt, fremdfinanziert. Auch für dieses Geld müssen Zinsen gezahlt werden. Diese Zinsen zahlen die Verbraucher. In jedem Produkt steckt außer den Material-, den Lohnkosten und dem Gewinn ebenfalls ein Zinsanteil. Dieser liegt im Durchschnitt bei einem Drittel des Kaufpreises. Was könnten wir ohne Zinsen billig leben. Besonders hoch ist der Zinsanteil bei einem Gut, dessen wir alle bedürfen und dessen sprunghaft steigende Kosten ein wesentlicher Faktor für die Verarmung in Deutschland ist. Ich spreche von den Mieten, die für Mietwohnungen bezahlt werden. Hier liegt der Zinsanteil bei ca. 75 % der Mietzahlung.⁽¹⁰⁾ Ist die Wohnung, resp. das Haus, in dem die Wohnung liegt, nämlich irgendwann schuldenfrei, also finanziert – früher nach ca. 30 Jahren nach Fertigstellung, heute dauert es länger, sind eben jene 75 % die Kosten der Finanzierung des Hauses gewesen. Natürlich wird eine weiter steigende Miete bezahlt. Der Mieter merkt von der Tatsache, daß das Haus mit allem drum und dran finanziert ist, nichts. Doch das nur nebenbei. Ähnlich wie dem Mieter geht es dem Eigenheimbesitzer, falls er gänzlich ohne Eigenkapital oder Selbsthilfe zu seiner Immobilie gekommen ist.

Befund drei: Diese Zinsen, die jeder Verbraucher, jede Verbraucherin zahlt, mehrten ebenfalls den Gewinn derer, die Geld angelegt haben. Menschen mit niedrigem Einkommen sind gezwungen, ihr gesamtes Monatseinkommen für Miete und Lebensunterhalt auszugeben. Entsprechend hoch ist ihr Anteil an den versteckten Zinszahlungen in Relation zu ihrem Einkommen. Wessen Einkommen freie Teile

übrigblät, beteiligt sich mit diesen freien Resten auch nicht an der allg. Finanzierung der Zinsanteile in Waren und Dienstleistungen. Er zahlt relativ weniger und kann, so ist das Leben, diesen freien Rest anlegen und mit dieser Anlage in Form von ausgezahlten Zinsen einen Teil dessen zurückholen, was er zuvor an versteckten Zinsanteilen selbst bezahlt hat.

Wir haben gesehen, daß dies ganze System von Krediten geben und nehmen zusammen mit dem Instrument Zinsen eine riesige Umverteilungsmaschine von der Allgemeinheit auf wenige, von Arm zu Reich darstellt.

Ich bin zu wenig Ökonom, um einen anderen Sachverhalt wirklich zu verstehen und erklären zu können. Dennoch scheint mir dieser besonders in diesem Zusammenhang der Polarisierung durch Geld leihen und verleihen evident. Seit kapitalistischer Zeit ist Geld der Hauptproduktionsfaktor. Solches Geld, oder besser Geldfunktion, nennt man Kapital. Es wird in die Produktion gesteckt, in der Waren hergestellt werden, die per Verkauf wieder zu Geld werden. Usw.usw. Schön, mittlerweile verschoben sich die Hauptwirtschaftszweige von der Produktionsgüterindustrie auf die Konsumgüterindustrie. Zusehens wurden in entwickelten Gesellschaften dann Dienstleistungen zu einem Wirtschaftsmotor. Derweil stieg das gesamte Geldvermögen immer weiter an. Mehr und mehr Geld wurde «überflüssig». Dies «überflüssige» Geld kann als Kredit verliehen werden und wird mit Zinsen zurückbezahlt. Es entsteht eine neue zusätzliche Wertschöpfung, diesmal allerdings ohne das Wertäquivalent der produzierten Ware. Nun ist der Bedarf an den sogenannten Finanzdienstleistungen für das produzierende Gewerbe zurückgegangen. Die profitabel erscheinenden Kapitalinvestitionen im Industriebereich sind weitgehend getätigt, jedenfalls im Vergleich zur Menge des nach Anlage suchenden Geldes. Auch der Konsummarkt ist in der heutigen wirtschaftlichen Situation Westeuropas weitgehend abgedeckt, so daß die Produktion von neuen Konsumgütern mit guten Absatzchancen weitgehend ausgereizt ist. Weitere Geldschöpfungen sind nur noch zu erreichen, wenn auf dem Kapitalmarkt und in Kapitaldienstleistungen investiert wird. Kapitaldienstleistungen schaffen aber kaum Arbeitsplätze, sie schaffen keine neuen Produktionsstandorte, keine neuen Wertäquivalente, keine neuen Produkte, außer eben einer nur noch schwer zu überschauenden Anzahl Finanzdienstleistungen. Mittlerweile ist es in jedem Kautaus möglich. Versicherungen zu kaufen, Kredite zu nehmen, eine Kreditkarte zu bekommen, Leasingverträge abzuschließen, Ersparnisse anzulegen und vieles andere mehr. Solcher Art sind die neuen Produkte, die zeigen, daß Anlegen von Geld heute Geld bringt. Der Fa. Porsche bescheren Bau und Verkauf ihrer berühmten Sportwagen nur Verluste und Negativschlagzeilen. Die Anlagen des verfügbaren Kapitals und der Aktien bringen allerdings einen Gewinn, der um 700 % über dem operativen Betriebsergebnis liegt. (11)

Aus ökologischer Sicht mag diese Entwicklung vielleicht zu begrüßen sein. Wer sollte all den Rohstoffverbrauch verkraften, der für die nicht gebauten Industriezweige nötig gewesen wäre? Wer sollte alle diese Produkte entmüllen, die uns erspart geblieben sind? Wirtschaftlich scheint mir aber die Produktion von Geld ohne Gegenwert eine Luftnummer zu sein, wie sie bereits 1929 in die Weltwirtschaftskrise führte. Unsere Geldlogik mit der Zins und Zinseszinsrechnung häuft immense Geldvermögen an, macht die Inflation und bedingt die Umverteilung und führt schließlich zu einem Zusammenbruch unseres Geldsystems, der von Zeit zu Zeit stattfinden muß. Die Älteren unter uns werden sich noch daran erinnern. Und in der Tat sprechen bereits heute einige Auguren des Geldgewerbes wieder von einem nicht zu vermeidenden Währungsschnitt, der günstig und unaufwendig mit dem Wechsel zum Eurogeld stattfinden könne. Nur die völligen Habenichtse werden nichts verlieren. Alle anderen werden drauf zahlen, außer den Besitzern von Haus, Boden und Produktionsmitteln. Die Grundlage zukünftiger Polarisierungen sind sicher.

Wie sagt mein Freund und Kollege Klaus Müller: Der Teufel schießt immer auf den größten Haufen.

Verwendete Literatur

- 1) Globus Kartenservice, Serien nr. 9709, Quelle DIW, 1992
- 2) eig. Rechnung
- 3) Deutsche Bundesbank, Monatsberichte 4/9: Zur längerfristigen Entwicklung der Konsumentenkredite und der Verschuldung privater Haushalte, S. 22, Frankfurt 1993
- 4) ebenda S. 23
- 5) Reifner, U., Haane, B., Grundwald, K., Keich, R., consumer credit and consumer debt in germany, in: Overindebtedness of consumers in the EC states: Facts and search for solutions, Part II, S. 8, Leyden, 1992
- 6) Korczak, D., Pfefferkorn, G., Forschungsvorhaben zur »Überschuldenssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland« im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familien, Frauen und Gesundheit und des Bundesministeriums für Justiz. Abschlußbericht, S. 137, München 1990
- 7) Globus Kartenservice, Serien Nr. 9490, 7/92
- 8) Globus Kartenservice, Seriennr. 9913, 1/93
- 9) Kennedy, M., Geld ohne Zinsen und Inflation, S. 27, München 1990
- 10) ebenda

Die Restschuldbefreiung Es ist wieder besser, sie kommt nicht, als sie kommt

Trotz der auch im ad hoc-workshop im Juni 1993 gezeigten Offenheit bei den Verbänden zeigt sich das BMJ auch nach einer eigenen Presseerklärung am 13. Dezember 1993 ausgesprochen zugeknöpft: Die aktuellen Entwurfsfassung der Insolvenzordnung (InsO) ist den Verbänden nur unter der Hand weitergereicht worden.

Vielleicht lag es daran, daß man auch keine freudige Reaktion erwartet hat. Nach all dem Optimismus, der sich insbesondere nach der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 28. April 1992 entwickelt hat, ist der jetzige Stand des Gesetzesentwurfes jedenfalls eine herbe Enttäuschung. Dieser »nichtöffentliche« Entwurf, den wir heute selbstverständlich öffentlich machen, zeigt die recht unverhohlene Gläubigerfreundlichkeit der Autoren.

Nach der offiziellen Presseerklärung erwartet man im BMJ, daß die zweite und dritte Lesung im Bundestag sowie der zweite Durchgang im Bundesrat in der ersten Hälfte des Jahres 1994 stattfinden kann. Die Reform könne dann voraussichtlich ab dem 01. Januar 1995 oder so heißt es wörtlich: »...um allen am Insolvenzgeschehen Beteiligten eine längere Frist für die Umstellung auf das neue Recht zu geben, am 01. Januar 1996 in Kraft treten.« Noch besser wäre, sie kommt überhaupt nicht mehr. Die Schuldnerberater/innen, die noch vor der öffentlichen Anhörung der Meinung waren, besser keine Restschuldbefreiung als diese, werden sich nach

dem heutigen Stand der Dinge in ihrer Ansicht wieder bestärkt sehen.

Nachfolgend stellen wir zunächst die grundsätzlichen Bedenken dar, um dann im Anschluß den Entwurfstext, der erst noch Gesetz werden soll, im einzelnen zu kommentieren.

Gesetz bringt keine soziale Rehabilitation

Der Leitgedanke des jetzigen Entwurfstandes ist weiterhin der einer weitestgehenden Gläubigerbefriedigung, die notwendige soziale Rehabilitation ist nicht einmal ins Auge gefaßt worden.

Der notwendige Beistand fehlt

Die Schuldnerberatung, die seit Jahren eine wichtige Funktion übernommen hat, ist auch nach diesem Entwurf als Beistand unverzichtbar. Dennoch ist sie mit keinem Wort erwähnt, ganz offensichtlich deshalb, damit die heikle Kostenfrage unbeantwortet bleiben kann.

Die Diktion der Unternehmensinsolvenz bleibt

Entgegen der Ankündigungen aus dem BMJ, daß man zwar kein eigenes Gesetz für natürliche Personen machen könne, aber dennoch einen für sich selbstständig stehenden Abschnitt einrichten werde, hält sich die Regelungsstruktur

und Diktion weitgehend an den Vorschriften zur Unternehmensinsolvenz. Es gelten – wie auch im Grundsatz (§ 252a) ausdrücklich festgehalten – die allgemeinen Vorschriften.

Kein Zugang für Personen/Haushalte mit geringem Einkommen

Der Zugang für Personen mit geringem Einkommen, für die eine Restschuldbefreiung von besonderer Bedeutung wäre, ist versperrt. Da zuerst die Gebühren des Treuhänders gedeckt sein müssen – notfalls auch aus dem unpfändbaren Einkommensteil – sind alle überschuldeten Haushalte und Personen, deren Einkommen unter oder nur knapp über der Pfändungsfreigrenze liegt, faktisch ausgeschlossen.

Unflexibler Schuldenbereinigungsplan drückt unter die Sozialhilfeschwelle

Die ausdrückliche Möglichkeit, die Pfändungsfreigrenze entsprechend den Bestimmungen des § 850f ZPO zu ändern, fehlt. Die Basis für die siebenjährige Abführung des pfändbaren Einkommensteiles ist die Abtretung; es ist insofern zwingend erforderlich, klarzustellen, daß in diesem Fall die Regelungen des § 850f ZPO analoge Anwendung finden müssen, da die Schuldner ansonsten im Laufe der langen Abtretungsphase mit dem verbleibenden Einkommen unterhalb ihres maßgeblichen Sozialhilfebedarfssatzes gedrückt werden.

7 Jahre »Wohlverhalten« für den Vorrang der Abtretungsgläubiger

Mit einer äußerst eigentümlichen Begründung soll es lt. dem Entwurf nun doch bei einer siebenjährigen Wohlverhaltensphase bleiben. Als Grund wurde vom BMJ angegeben, daß ja in den ersten drei Jahren möglicherweise nur die vorran-

gigen Abtretungsgläubiger zum Zuge kommen und der Gesamtzeitraum auch noch genügend Zugriffsmöglichkeiten für andere Gläubiger schaffen soll. Beide Regelungen, die siebenjährige Wohlverhaltensphase als auch der Vorrang der Abtretungsgläubiger erhöhen, das Abbruchrisiko und sind daher abzulehnen.

Treuhänder: Der Bock wird zum Gärtner

Die Rolle des Treuhänders ist – wie die Rolle des Zwangsverwalters bei der Unternehmensinsolvenz – als Erfüllungsgelhilfe der Gläubiger definiert. Sie ist damit auf Rechtsanwälte und Inkassobüros zugeschnitten. Letztere Gruppe hat sich im Zusammenhang mit dem Problem der Überschuldung weiter Bevölkerungskreise ausgesprochen negativ herorgetan. Hier wird der Bock zum Gärtner gemacht

Das Scheitern ist offenbar eingeplant

Maßlose Vorbedingungen und Obliegenheiten schaffen vielfach die Möglichkeit des Scheiterns. Zuletzt dominieren die Gläubiger die Entscheidung darüber, ob die Restschuldbefreiung erteilt wird oder nicht bzw. ob sie nicht am Ende sogar noch widerrufen wird.

Zuviel gerichtlicher Aufwand

Das ursprüngliche Ziel eines »außergerichtliches Vergleichsverfahrens« mit einem Minimum an gerichtlicher Tätigkeit und einem Maximum an Förderung der Vergleichsbereitschaft von Gläubigern und Schuldnern entpuppt sich nun als ein Verfahren, in dem das Gericht doch die Hauptrolle spielen wird. So werden z.B. durch den Eiertanz mit der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung, die erst nach der Abtretungsphase beschlossen wird, unnötig viele Gerichtstermine erforderlich.

Die Kritik im Einzelnen

§ 235 Grundsatz

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der § 236 bis 252 von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

§ 236 Antrag des Schuldners

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus. Der Antrag ist spätestens im Berichtstermin entweder schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Er kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufen-

Es wird ein Insolvenzverfahren mit Masseverteilung vorausgesetzt. Das Restschuldbefreiungsverfahren tritt nur ein, soweit Verbindlichkeiten durch das Insolvenzverfahren nicht werden konnten (was der Regelfall sein wird).

de Bezüge für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sollst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

§ 236a Vorschlagsrecht

Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorgeschlagen.

§ 237 Entscheidung des Insolvenzgerichtes

(1) Die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter sind im Schlußtermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören. Das Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag des Schuldners durch Beschluß.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlußtermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Das Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben. Der rechtskräftige Beschluß ist zusammen mit dem Beschluß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 208 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 210 erfolgt. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.

§ 238 entfällt

§ 239 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den § 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten. Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 245 oder § 245a versagt worden ist.
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insol-

Unnötiger Aufwand für Gerichte: Die Restschuldbefreiung bedarf keines Beschlusses, wenn sie (unter Bedingungen) nach Ablauf der siebenjährigen Abtretung automatisch eintritt.

Hier sind zahlreiche »Vorbedingungen« aufgelistet, die zum großen Teil unangemessen sind. Im Einzelnen:

1. *»...grob fahrlässig schriftlich unrichtige Angaben... um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen... «*

Leitbild dieser Regelung ist offenbar der zahlungsunwillige, betrügerische Schuldner. Unrichtige Angaben werden nicht selten von »Einreichern« bzw. den Banken selbst gemacht, um einen Kredit gegen die eigenen Beschränkungsregeln herausgeben zu können. Im Übrigen: Zur Ahndung von Betrug gibt es das Strafgesetzbuch.

2. *»...vorsätzlich oder grob fahrlässig... unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat... «*

Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, mit denen ein Schuldner schon beim Kauf eines Videogerätes den subjektiven Wertmaßstäben der Gläubiger ausgesetzt wird.

3. *»...vorsätzlich oder grob fahrlässig... ohne Aussicht auf Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.«*

venzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.

5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, oder

6. der Schuldner in den nach § 252b Abs. 1 Nr. 2 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 240 Ankündigung der Restschuldbefreiung

(1) Sind die Voraussetzungen des § 239 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluß fest, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 244 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 245a oder 246 nicht vorliegen.

(2) Im gleichen Beschluß bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 236 Abs. 2) übergehen.

§ 241 Rechtsstellung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen. Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert, nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fünfzehn vom Hundert und nach Ablauf von sechs Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zwanzig vom Hundert abzuführen.

(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheit des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheit feststellt. Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.

(3) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 68 und 70 gelten entsprechend, § 70 jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und daß die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

§ 242 Vergütung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine

Die wahrscheinliche und in der Praxis häufig zu beobachtende Fehleinschätzung des Schuldners, er könne seine Situation noch verbessern, soll hier zur Falle werden.

Unnötiger Aufwand für die Gerichte: vgl.a. § 237

Treuhänder ist nicht als »Beistand« für den Schuldner konstruiert, soll aber die Eifüllung der Obliegenheiten überwachen und wird damit zum Erfüllungshelfer der Gläubiger. Die Rolle ist auf Rechtsanwälte bzw. Inkassobüros zugeschnitten. Der Beistand für den Schuldner fehlt. Im ganzen Gesetz findet sich nicht einmal ein Hinweis bzw. eine Verpflichtung der Gerichte, auf das Angebot von Schuldnerberatungsstellen hinzuweisen oder hinzuwirken.

Der Durchhalte-Bonus, den der Schuldner in den letzten drei Jahren der Abtretungsphase bekommen soll, ist nicht besonders motivierend. Angenommen sein Abtretungsbetrag macht 250 DM/Monat aus, so erhöht sich sein Einkommen im siebten Jahr um ganze 50 DM/Monat. Damit wird nicht einmal die im Laufe der 7 Jahre stattgefundenen Inflation ausgeglichen.

Es fehlt eine Aussage über die Höhe/Begrenzung der Gebühren.

Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 74 und § 75 gelten entsprechend.

§ 243 Gleichbehandlung der Gläubiger

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.

(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 132 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

§ 244 Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

I. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;

3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;

4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

§ 245 Verstoß gegen die Obliegenheiten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Aus-

Vom Grundsatz müssen ausdrücklich Ausnahmen zugelassen werden, weil bestimmte Gläubigerleistungen für die Sicherung des Lebensunterhaltes wichtiger sind. Dagegen sind andere Gläubiger häufig Mitverursacher der Überschuldung.

Die Obliegenheiten sind zu weitgehend. Der Schuldner wird wie ein vom Strafrecht zu Behandelnder angesehen. Auch hier wieder das Leitbild des zahlungsunwilligen, betrügerischen Schuldners. Zum Beispiel: Die »angemessene Erwerbstätigkeit« ist nicht nur ohnehin im Interesse des Schuldners, der mit einer Restschuldbefreiung einen Neuanfang sucht, sondern wird auch noch anderweitig sanktioniert (AFG, BSHG). Angesichts 3,7 Mio Arbeitsloser erscheint es jedoch anachronistisch, dies zu einem Anspruch der Gläubiger zu erheben, schließlich tragen sie oft genug durch aggressives Anbietergebaren wesentliche Mitverantwortung an der Überschuldung.

Eine Verletzung der Obliegenheiten 'Wirt zur Versagung der Restschuldbefreiung. Auch hier zeigt sich wieder die Gläubigerfreundlichkeit des Entwurfes: Der Gläubiger kann den Antrag auf Versagung stellen und sogar verlangen, daß der Schuldner die Richtigkeit seiner Auskünfte an Eides statt versichert. Unterwirft sich der Schuldner nicht, so wird die Restschuldbefreiung versagt.

kunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 245a Insolvenzstruftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung^g, wegen einer Straftat nach den § 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.

(2) § 245 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 246 Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat.

(2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt.

(3) § 245 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 247 Vorzeitige Beendigung

Wird die Restschuldbefreiung nach §§ 245, 245a oder § 246 versagt, so enden die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 248 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 245 Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 245a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 246 vorliegen.

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so ist die Bekanntmachung, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu

Die abgeführten Beträge müssen die Mindestvergütung decken, ansonsten ist die Restschuldbefreiung zu versagen. Notfalls muß der Schuldner die Differenz (aus seinem unpfändbarem Einkommensteil) bezahlen. Kann er das nicht – und das wird immer der Fall sein – so wird die Restschuldbefreiung versagt, mit anderen Worten, wer nicht bereit oder in Lage ist, seinen unpfändbaren Einkommenssteil zur Bezahlung des Treuhänders aufzubringen, hat keine Chance. Mit dieser Regelung können Schuldner im Einzelfall noch weit unter die Sozialhilfeschwelle gedrückt werden.

Bei zahlreichen Obliegenheiten und Versagensgründen muß der Entwurf natürlich auch eine »vorzeitige Beendigung« vorsehen, zumal dieser Gesetzesentwurf es ohnehin auf ein Scheitern abgesehen zu haben scheint.

Nach der Laufzeit der Abtretungserklärung muß wieder mal das Gericht tätig werden, um über die Restschuldbefreiung,, die bereits gerichtlich angekündigt wurde (§ 240), zu entscheiden. Es ist so unnötig wie ein Kropf und hat überhaupt nichts mehr mit der angeblich gewollten Reduktion gerichtlicher Beteiligung auf ein Minimum zu tun.

veröffentlichen. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Abs. 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

§ 249 entfällt

§ 250 Wirkung der Restschuldbefreiung

(1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

(3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

§ 251 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.
2. Geldstrafen und die diesen in § 46 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners.

§ 252 Widerruf der Restschuldbefreiung

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß der Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

Mitschuldner und Bürgen bleiben außen vor – auch mit der unglaublichen Folge, daß der Schuldner gegenüber dem Bürgen, der ja auch sein Gläubiger ist, befreit wird, und dieser aber nun seinen Regreßanspruch verliert und allein für die Schulden aufkommen muß.

Ein ganz besonderes Entgegenkommen für die Inkassobüros ist die Regelung im Absatz 3, wonach Gläubiger nicht zur Rückgewähr einer Leistung verpflichtet sind, die sie erhalten haben, obwohl aufgrund der Restschuldbefreiung kein Anspruch mehr bestanden hat. Bei der bekannten Drohpraxis von Inkassobüros kommen solche Zahlungen leicht zustande, können dann aber nicht zurückverlangt werden.

Das ist nun die 3. Möglichkeit, eine Restschuldbefreiung nicht zu bekommen. Ist sie schon erteilt, kann sie noch widerrufen werden, und zwar bis zu einem Jahr nach Rechtskraft.

Neunter Teil: Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren

Erster Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 252a Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit

Es gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. D.h. also doch, daß das Insolvenzverfahren für natürliche Personen grundsätzlich der

ausübt, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. (2) Eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ist insbesondere dann geringfügig im Sinne des Absatzes 1, wenn sie nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Zweiter Abschnitt: Schuldenbereinigungsplan

§ 252h Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 252h) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 236) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll.
2. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen ist die Erklärung beizufügen, daß die in diesen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.
3. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen.

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muß einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erhalten.

(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen.

§ 252c Ruhen des Verfahrens

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen.

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag,

Diktion der Unternehmensinsolvenz unterworfen bleibt. Der Leitgedanke ist damit nicht die soziale Rehabilitation, sondern der weitestgehende Haftungsdurchgriff für den Gläubiger.

Mit den Anforderungen zu dem Eröffnungsantrag sowie dem gleichzeitig zu stellenden Antrag auf Restschuldhilfe mit zahlreichen Anlagen werden die Antragsteller zum großen Teil überfordert sein. Auch hier fehlt wieder ein Hinweis auf die Schuldnerberatung als Beistand.

Das Stichwort »Familienverhältnisse« im Abs. 1, Nr. 3 weist lt. Bemerkung des BMJ nicht nur auf die ohnehin selbstverständliche Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen hin, sondern auch auf den Einbezug verdienender Ehepartner in den Schuldenbereinigungsplan — unabhängig davon, ob der Ehepartner, meist wird es die Partnerin sein, mitverpflichtet ist.

Ohne ein Beitrittsrecht des betreffenden Ehepartners und damit der Möglichkeit, auch selbst als Gesamtschuldner oder Bürge Restschuldhilfe zu erlangen, kann der Einbezug der »Familienverhältnisse« nicht akzeptiert werden.

Im Absatz 2 ist zu klären, welche Sicherungsmaßnahmen gemeint sind. Akzeptabel ist z.B. die Einstellung der Vollstreckung bzw. die Erhöhung des unpfändbaren Betrages. Völlig ausgeschlossen ist bei natürlichen Personen jedoch ein »allgemeines Verfügungsverbot« wie es im § 25 vorgeesehen ist.

so gilt Absatz I auch für den Antrag des Gläubigers.

§ 252d Zustellung an die Gläubiger

(1) Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern das Vermögensverzeichnis, das Gläubigerverzeichnis, das Forderungsverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen. Zugleich ist jedem Gläubiger mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 252e Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Angaben über seine Forderungen in dem Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Auf die Zustellung nach Satz 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Geht binnen der Frist nach Absatz I Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz I Satz 1 ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies aufgrund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Die Änderungen oder Ergänzungen sind den Gläubigern zuzustellen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 252e Annahme des Schuldenbereinigungsplanes

(1) Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 252f ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluß fest. Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Satz 1 zuzustellen.

(2) Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.

(3) Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Forderung weder in der vom Schuldner angeforderten schriftlichen Aufstellung gemäß § 252b Abs. 2 Satz 2 enthalten noch innerhalb der Frist nach § 252d Abs. 1 ergänzt worden sind, obwohl sie vor Fertigstellung dieser Aufstellung oder vor Ablauf der Frist nach § 252d Abs. 1 entstanden waren.

§ 252f Ersetzung der Zustimmung

(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe

Die Formulierung im Absatz 3 zeigt erneut die außergewöhnliche Gläubigerfreundlichkeit: Das Gericht soll dem Schuldner Gelegenheit geben, den Schuldenbereinigungsplan zu ändern oder ergänzen, wenn dies aufgrund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint.

Im übrigen wird dem Schuldner, der ja vergleichsweise ein Laie ist, abverlangt, ohne Hilfe einen einvernehmlichen Schuldenbereinigungsplan aufzustellen bzw. auf Einwendungen der Gläubiger (Profis) angemessen zu reagieren.

Unberücksichtigt gebliebene Gläubiger können nach Annahme des Schuldenbereinigungsplanes noch die volle Erfüllung verlangen. Diese Regelung ist unverständlich. Unterstellt man, daß der Schuldner eine Forderung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht benennt, so wird dies bereits in § 289 geahndet. Würde die Benennung lediglich vergessen, so darf angenommen werden, daß sich der Gläubiger auch nicht angemessen in Erinnerung gebracht hat. In jedem Fall widerspricht es dem Wortsinn einer Restschuldbefreiung, wenn solche Gläubiger als Leiche aus dem Keller wieder auferstehen dürfen.

Besonders gravierend ist jedoch, daß eine Regelung zur Anpassung des einmal beschlossenen gerichtlichen Vergleichs fehlt. Die Fälle, in denen die Lebensumstände, insbesondere die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse 7 Jahre lang unverändert bleiben, dürften wohl an den fünf Fingern abgezählt werden können.

Des weiteren fehlt ein Sicherungsinstrument (Moratorium) sowie eine Regelung über die Anrechnung von Abtretungszeiten aus einem gescheiterten Schuldenbereinigungsplan für das Insolvenzverfahren.

Die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger muß mehr als die Hälfte der Gesamtsumme ausmachen, d.h. hier kann eine besondere Spezies von Gläubigern (vornehmlich

der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn

1. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird, oder

2. dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde; hierbei ist im Zweifel zugrunde zu legen, daß die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1 während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Gründe, die gemäß Abs. 1 Satz 2 einer Ersetzung seiner Einwendungen durch eine Zustimmung entgegenstehen, hat er glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Macht ein Gläubiger glaubhaft, daß eine vom Schuldner angegebene Forderung nicht besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), so kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

§ 252g Kosten

Die Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbefreiungsplan entstehen.

Teilzahlungsbanken oder auch Inkassobüros, die sich zwecks Vertretung bei den anderen Gläubigern andienen), die mit ihrer Quote nicht zufrieden ist, relativ lange herumquengeln und das Verfahren herauszögern. Erforderlich ist also eine Mißbrauchsklausel für Gläubiger.

Die strittige Forderung findet im Absatz 3 ihre Behandlung, allerdings nur wenn ein Gläubiger glaubhaft macht, daß eine Forderung höher ist als im Schuldenbereinigungsplan angegeben. Wir sind gespannt auf die Fälle, in denen sich Gläubiger darüber beklagen, daß ihre eigene Forderung zu hoch veranschlagt wurde oder gar nicht besteht. Gemeint sind hier allerdings die Forderungen anderer Gläubiger, die von jedem Gläubiger, der sich benachteiligt sieht, bestritten werden können. Nicht vorgesehen wurde, daß auch Schuldner eine Forderung ganz oder teilweise bestreiten können.

Zwar erscheint es gerecht, wenn die Gläubiger für ihre Kosten selbst aufkommen müssen. Daraus kann aber nicht folgen, daß es ebenfalls gerecht sei, wenn auch Schuldner, denen während der Abtretungsphase möglicherweise weniger als das Existenzminimum zur Verfügung steht (vgl. a. Anmerkung zu fehlender Regelung über die Anwendbarkeit des § 850f ZPO), für ihre eigenen Kosten selbst aufkommen müssen. Es fehlt eine Klarstellung, daß auch die Beratungshilfe bzw. die Prozeßkostenhilfe Anwendung findet.

Dritter Abschnitt: Vereinfachtes Insolvenzverfahren

§ 252h Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag

Werden Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben, die nicht gemäß § 252f durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden, so wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag von Amts wegen wieder aufgenommen.

§ 252i Allgemeine Verfahrensvereinfachungen

(1) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 35 nur der Prüfungstermin bestimmt.

(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, so kann das Insolvenzgericht anordnen, daß das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(3) Die Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 253 bis 316 und über die Eigenverwaltung (§§ 331 bis 346) sind nicht anzuwenden.

§ 252j Treuhänder

(1) Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden von dem Treuhänder (§ 241) wahrgenommen. Dieser wird abweichend von § 240 Abs. 2 bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Die §§ 65 bis 77 gelten entsprechend.

(2) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 144 bis 166 ist nicht der Treuhänder, sondern jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Hat die Gläubigerversammlung den Gläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Insolvenzmasse zu erstatten.

(3) Der Treuhänder ist nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen. Das Verwertungsrecht steht dem Gläubiger zu.

§ 252k Vereinfachte Verteilung

(1) Auf Antrag des Treuhänders ordnet das Insolvenzgericht an, daß von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen wird. In diesem Fall hat es dem Schuldner zusätzlich aufzugeben, binnen einer vom Gericht festge-

setzten Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht, die an die Insolvenzgläubiger zu verteilen wäre. Von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn die Verwertung der Insolvenzmasse insbesondere im Interesse der Gläubiger geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung sind die Insolvenzgläubiger zu hören.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 288 bis 290) ist erst nach Ablauf der nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Frist zu treffen. Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der nach Abs. 1 Satz 2 zu zahlende Betrag auch nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen, die das Gericht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung gesetzt hat, nicht gezahlt ist. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

An der Erarbeitung dieser Stellungnahme haben mitgearbeitet: Hugo Grote, Köln, Bettina Hoenen, Mönchengladbach, Stephan Hupe, Kassel und Michael Weinhold, Nürnberg. Außerdem sind Positionen, die in einer Gesprächsrunde bei der AgV (Beteiligte u.a.: Marion Kemper, Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Wolfgang Schrankenmüller, Manfred Westphal) entwickelt wurden, eingeflossen.

Von den unterschiedlichen Belastungen, die Weihnachten mit sich bringt - Gedanken und Erlebnissplitter

von Wolfgang Krebs, Gelnhausen

Noch ist Vorweihnachtszeit. Es sind die letzten Tage vor dem Fest. Gerade komme ich zurück von einem Weihnachtseinkauf, leider nicht der letzte. Es ist deutlich betriebsamer in den Straßen, hektischer in den Geschäften als an anderen Donnerstagen. Und selbstverständlich ist alles, zumindest da, wo die Innenstädte anfangen, reichlich mit Tannengrün verziert und Lichterketten überstrahlen fast die Leuchtreklame.

Schon seit Wochen werfe ich allsamstäglich ca. 1 kg Werbebroschüren, Anzeigenblätter, Kleinkataloge usw. in den Papiercontainer. Da wirbt das lokale Kaufhaus, die Heimwerkermärkte, die Möbelhäuser der Umgebung, die regionalen Dependancen der großen Ketten wie Toom, Globus, Wertkauf etc. und schließlich die kleinen Versandhäuser, in deren Adresskartei mein Name irgendwann geraten ist. Jede Hilfsorganisation, denen ich laufend spende oder irgendwann einmal gespendet habe, erinnert sich im Dezember an mich und schreibt mich an – mit Zahlkarte, versteht sich.

Der Papiermüll ist natürlich nicht das einzige, das den Geschenke suchenden Menschen als Botschaft erreicht. Zahllose Werbespots in Radio und Fernsehen umwerben den Verbraucher. Sonst von mir nur im Spiegel entdeckt, hat auch American-Express seine Zurückhaltung aufgegeben und wirbt im Hörfunk damit, daß auf vorhandenes Bargeld keine besondere Rücksicht zu nehmen sei, weil man ja mit der American Express Karte zahlen könne, überall gern gesehener Kunde sei und nebenbei noch Bonus-Flugmeilen gewänne.

Was früher nur einigen Traditionsstädten vorbehalten war, ist allgemein geworden. Jede deutsche Stadt, die mehr als zehn Fachwerkhäuser in ihrem Stadtkern stehen hat, hat zumindest an einem der Adventswochenenden einen Weihnachtsmarkt, jede größere Stadt bietet diesen als Dauereinrichtung.

Und haben sie nicht recht, alle die, die mich und alle anderen Menschen mit Augen, Ohren und Briefkasten in unserem

Lande so reichlich mit Werbung eindecken?? Ein ganzer Teil des Jahresumsatzes wird vor Weihnachten gemacht. Die Spendenwilligkeit ist nie größer als jetzt. Da versucht natürlich jeder, möglichst viel von dem, was ausgegeben wird, in seine Kasse zu locken.

Nun sind die Zeiten schwerer geworden. Die Zukunftsaussichten sind trüber auch für diejenigen, die monatliche Gehaltszahlungen auf ihren Konten verbuchen. Die Lohnzuwächse sinken, sie gleichen die Inflation längst nicht mehr aus. Eigentlich wäre sparen und umsichtiges Haushalten angesagt. Nun ist dies prinzipiell schwer, gerade in der Zeit, in der Weihnachten Geschenke als Zeichen der Liebe fordert. Ganz zu schweigen davon, daß an diesen Feiertagen auch etwas besonderes auf den Tisch kommen soll. Da darf der Wein, wenn nicht schon besser, so doch gerne etwas teuer sein. Da sind die Marketings- und Verpackungsstrategen gefragt. Überhaupt, auch diese Branche hat im Moment Hochkonjunktur. Und natürlich ist nicht nur an die Weihnachtstage zu denken bei all den Einkäufen, auch an Silvester soll es ordentlich knallen. Nicht auszudenken, was passiert, wieviele zusätzliche Arbeitslose wir bekommen, wenn die Verbraucherinnen nicht das tun werden, was jetzt von Ihnen erwartet wird. Das würde ein böses Erwachen nicht nur für die Anbieter. Schmalerer Gewinn wird baldmöglichst, einige Arbeitsschutzgesetze stören den schnellen Ablauf etwas, in schlankere Produktion umgesetzt. Es gäbe noch mehr Arbeitslose als es so oder so schon gibt.

Die allmählich noch vor wenigen Jahren nicht vorstellbare Zahl von Opfern, ca. 3,7 Mio. registrierte Arbeitslose, die wir heute haben, läßt die Sozial- und Finanzpolitiker die schamlosesten Gedanken fassen und in Beschlüsse umsetzen. Diese passen eigentlich gar nicht in diese Weihnachtszeit. Die Nachrichten aus dem Vermittlungsausschuß, der nicht alle Sozialkürzungen durchließ, sind da nur ein kurzer Lichtblick. Weitere Sparmaßnahmen sind angekündigt, es wird weitere Opfer geben.

Apropos Opfer: Vor einer Woche war ich auf einer Weihnachtsfeier, die bürgerliche Wohlanständigkeit ehrenamtlich für ca. 200 Wohnsitzlose veranstaltete. Ein bekannter Pianist spielte zu Kaffee und Kuchen die passende Musik. Ein Fernsehmoderator las eine Geschichte vor, eine Film- und Fernsehschauspielerin rezitierte Gedichte und las eine selbstgeschriebene Weihnachtsgeschichte. Alle Wohnsitzlosen bekamen eine große Einkaufstüte mit dem, was an Spenden zusammengekommen war. Viele nahmen auch eine zweite Tüte für ihren Freund oder Freundin mit. Und, wer wollte, konnte eine neue Isomatte haben, die ein Sportartikelgeschäft gespendet hatte. Bei denen sind allerdings die Stadt und die kirchlichen Verbände Großabnehmer für Zelte und andere Campingartikel, die sie jetzt bei der steigenden Zahl der Wohnsitzlosen brauchen. Natürlich sang der Chor des Kindergartens Weihnachtslieder. Der Oberbürgermeister war da und lobte das große ehrenamtliche Engagement, seine eigene Sozialpolitik (Wenn jede Stadt ein Berberdorf (= ein Platz

dicht gedrängt mit Bauwagen zwischen Fluß und Schnellstraße) hätte, dann wäre viel Not vermieden!) und erwähnte alle prominenten Gäste fein abgestimmt auf ihre jeweilige Berühmtheit. Die Wohnsitzlosen kamen in seiner Rede nicht vor. Klar, daß die Prominenz aus Stadtverwaltung und Kultur zusammensaß und unter sich blieb. Mit zwei erkennbaren Ausnahmen, die ich um der Wahrheit willen nicht verschweigen will. Die Gattin eines angesehenen Notars und Rechtsanwaltes, sie war die Organisatorin der Feier, bewegte sich hoch selbstverständlich zwischen allen ihren Gästen, den hohen und den einfachen. Auch sonst ist sie die »gute Fee« der Wohnsitzlosen. Und zu meiner Überraschung wechselte auch die Filmschauspielerin nach genügender Zeit der Unterhaltung mit dem Bürgermeister den Tisch und fand verschiedene Plätze zwischen den Wohnsitzlosen, mit denen sie lange sprach und denen sie zuhörte.

Es war ein etwas gespaltenes Gefühl, das ich hatte auf meinem Stuhl neben einer Frau, die nach Wohnungsverlust mit einer anderen Frau in einem Hotelzimmer wohnt und gegenüber von einem Paar, das voll Freude davon berichtete, daß sie jetzt eine Wohnung bekämen. Noch wohnen sie im Hotel. Hier saß ich unter lauter Menschen, die nicht mehr Adressaten der oben beschriebenen Werbung sind, die sich Weihnachten außer einem zusätzlichen Rausch nichts leisten können, die für niemanden ein Frohes Fest ausrichten können, die keine Geschenke machen können. Die gerade zu Weihnachten besonders ausgeschlossen sind, weil in einer Konsumgesellschaft eben nur der Konsument dazugehört. Da sie nicht mehr Adressaten der Wirtschaft sind, sind sie zu Adressaten bürgerlicher Nächstenliebe geworden. Sie sind nicht mehr Kunden, sie sind Almosenempfänger. Statt einer Wohnung bekommen sie eine Isomatte, statt einer Arbeit mit Arbeitslohn Kleidungsstücke. So beispielhaft und anerkennenswert eine solche Weihnachtsfeier ist, so hinterließ sie doch bei mir ein zwiespältiges Gefühl. In einer Zeit verhärteter und lebenszeitverkürzender Sozialpolitik wird Mitmenschlichkeit zum Ausfallbürgen – wenn es gut geht, was es meistens nicht tut.

Jetzt ist Weihnachten vorbei. Die Folgen allerdings werden manche noch eine Weile spüren. Ich meine nicht den Druck des Gürtels auf die Taille, sondern die Konsequenzen überzogener Wünsche, überzogener Wunscherfüllung, die überzogenen Konten. Und weil Weihnachten ja auch ein Fest der Überraschungen ist, werden die Überraschungen weitergehen. So manch eine und manch einer werden überrascht sein, wie hoch das Konto überzogen ist, wenn Visa oder American Express abgerechnet haben oder wenn alle ausgegebenen Schecks abgerechnet sind. Und manch einer dieser Menschen wird dann, wenn er nicht mehr weiter weiß und sich klug verhält, eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen. Dann ist die Schuldnerberatung überrascht, welche Nachfrage sie auf einmal erfährt, etwas zeitversetzt nach der alljährlichen Einkaufswelle. Hoffen wir für alle Beteiligten, daß der Andrang gering ausfällt.

W wie Wohneigentumssicherungshilfe des Landes NRW

Von Uli Wagner, Düsseldorf.

In Nordrhein-Westfalen sind seit dem Ende des Krieges bis 1991 mehr als 1.023.000 Eigenheime und Eigentumswohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus staatlich gefördert worden. Im Zeitraum von 1982-1991 verloren über 5100 Familien ihre mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus geförderten Heime und Wohnungen durch Zwangsversteigerung, da sie die finanziellen Belastungen für die Häuser nicht mehr tragen konnten. Das Land NRW hielt es auf Grund dieser Entwicklung für nötig, den Familien, die mit staatl. Förderung ein Eigenheim bauten oder kauften, auch in Notlagen zu helfen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative wurde allerdings 1983 im Bundesrat abgelehnt. Daraufhin führte das Land NRW die Wohneigentumssicherungshilfe (WESH) als landeseigenes Hilfeangebot ein. WESH wird in Form eines Darlehens zur Abdeckung aufgelaufener Schulden und eventueller finanzieller Hilfen für zukünftige, aus dem Haus resultierende, Belastungen gewährt. Damit soll dann vor allem die drohende Zwangsversteigerung vermieden werden.

Die Voraussetzung für die Gewährung von WESH ist zunächst, daß das Wohnobjekt mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus erstanden oder gebaut wurde, sowie die Notlage der Familie, die sich direkt aus der Objektbelastung ergeben muß. Diese kann z.B. durch Anstieg der Zinsen oder Einkommenseinbuße, etwa wegen Arbeitslosigkeit, eintreten.

Weitere Voraussetzungen sind:

- im Haushalt des Eigentümers müssen mindestens zwei Kinder oder ein schwerbehindertes Familienmitglied (Grad der Behinderung 80%) leben.
- Das Familieneinkommen muß innerhalb der Einkommensgrenzen nach 25 des II. Wohnungsbaugesetzes liegen.

Die Einkommensgrenzen nach 25 des II. Wohnungsbaugesetzes sind folgendermaßen definiert und dürfen nur um max. 5% überschritten werden:

Haushaltsgröße DM jährlich

1 Person	21.600 DM
2 Personen	31.800 DM
3 Personen	39.800 DM
4 Personen	47.800 DM
5 Personen	55.800 DM
6 Personen	63.800 DM

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Grenze um 8.000 DM jährlich.

Als Einkommen wird das Bruttoeinkommen angerechnet, von dem jedoch steuerfreie Einkommen (z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld) abgezogen werden. Außerdem können der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM bei nichtselbstständiger Arbeit und auch höhere Werbungskosten abgesetzt werden. Sollten Unterhaltsverpflichtungen bestehen, so sind auch diese vom Einkommen abzuziehen. Vom anzurechnenden Jahreseinkommen der Familie können darüberhinaus noch 10% abgezogen werden, wenn vom Einkommen Steuern entrichtet wurden.

Über die Gewährung von WESH entscheidet der Regierungspräsident Düsseldorf nach Prüfung der Antragsunterlagen. Jeder Antrag wird als Einzelfall entschieden und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von WESH.

Seit 1985 wurden ca. 1500 Objekte mit Hilfe der WESH saniert, 90 dieser Objekte mußten dennoch zwangsversteigert werden. Allerdings seit 1986 nur noch 5 !! Die Anträge auf Gewährung von WESH kommen überwiegend aus ländlichen Gebieten und kaum aus den Großstädten. Zwei Drittel der Anträge werden aus Westfalen und ein Drittel aus dem Rheinland gestellt. Derzeit werden jährlich ca. 300 Anträge auf WESH gestellt, von denen 20-30% positiv beschieden werden. Die Ausgaben für das Land belaufen sich somit auf jährlich 2-3 Mio. DM. Da für

das Programm insgesamt 10 Mio. DM zur Verfügung stehen, könnten viel mehr Antragsteller, die die Bedingungen erfüllen, von dem Programm Gebrauch machen. Es ist ungemein wichtig, den Antrag rechtzeitig zu stellen und nicht erst nach anderen Lösungswegen zu suchen. Oftmals kann das Programm dann nicht mehr greifen. So führen beispielsweise einkommenserhöhende Maßnahmen zur Überschreitung der Einkommensgrenzen. Hauptursache für die Nichtanspruchnahme der WESH ist die Unkenntnis über die Existenz dieses Programmes. Es ist daher dringend nötig, das Programm der WESH in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Bisher kamen die meisten Antragstellungen folgendermaßen zustande: Wenn ein Wohnobjekt gefährdet ist und die Zwangsversteigerung

droht, erhält die West LB als Verwalter öffentlicher Mittel eine Nachricht darüber und informiert ihrerseits die Wohnungsbauförderungsanstalt, die dann der betroffenen Familie ein Antragsformular auf Gewährung von WESH zuschickt. Zwar sind auch die Banken über die Existenz der WESH informiert, doch diese setzen verschuldete Eigentümer oft erst dann darüber in Kenntnis, wenn sie ihre eigenen Möglichkeiten, vor allem die Vergabe neuer Kredite, ausgeschöpft haben. Eine Info-Broschüre über die Wohneigentumssicherungshilfe kann beim Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 101103, 40190 Düsseldorf kostenlos bezogen werden.

M wie Marketing für Schuldnerberatung - ein Anfang

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Wortanleihen aus der Wirtschaft sind im Bereich der Sozialarbeit en vogue – auch und gerade dann, wenn die Wirtschaft selbst in einer wenig vorbildlichen Lage steckt. Wann immer Sprache oder Redewendungen übernommen oder nachgeäfft werden, darf man getrost von eigenen Defiziten oder wenigsten von Minderwertigkeitskomplexen ausgehen. Beim Stichwort »Marketing« sind die Defizite in der Schuldnerberatung offenkundig – und das obwohl Schuldnerberatung in der Skala der Wichtigkeit öffentlich diskutierter Themen keine schlechte Stellung einnimmt. Radio, Fernsehen, Zeitungen sind voll von Meldungen über das zunehmende Problem der Überschuldung und die Möglichkeit der Hilfe durch Schuldnerberatungsstellen. Dennoch irren Ratsuchende umher, ohne den ach so niedrigschwelligen Zugang zur Schuldnerberatung zu finden.

Unvergessen ist die Glosse von Volker Ronald Kupferer, der die erste Auflage der vom BMFuS herausgegebenen »Was-mache-ich-mit-meinen-Schulden-Broschüre« auf's Korn genommen und damit seinen lieben Kolleginnen und Kollegen ein recht gnadenloses Feedback gegeben hat (BAG-SB INFORMATIO-

NEN 3/91, S. 31). Die Beschreibung des Adressatenkreises, wie sie von Schuldnerberatungsstellen selbst formuliert und womöglich gar noch zum Konzept erhoben wurde, bekommt sein absurdes Geschmäckle, sobald sie in Listenform ans kritische Licht der Öffentlichkeit gezogen wird. Frage: Sind wir heute schon einen Schritt weiter? Die Antwort darf sich jede/r selbst geben. Als eine kleine Hilfe für die ehrliche Antwort mag die folgende »Gewissensprüfung« dienen:

1. Steht unsere Schuldnerberatungsstelle im Telefonbuch? n ja 3 nein
2. Haben wir ein großes, weithin sichtbares Türschild? 3 ja 1 nein
(Maße _____ cm x _____ cm)
3. Haben wir ein ansprechendes Info-Faltblatt (mit Adresse, Telefon-Nr., Sprechzeiten)? 3 ja 71 nein
4. Verstaubt das Info-Faltblatt bei uns in der Teeküche? EI ja [3 nein

5. Oder liegt es wirklich beim Sozialamt, Jugendamt, Arbeitslosentreff, Arbeitsamt, Amtsgericht etc. in ausreichenden Mengen aus?
3 ja 3 nein
6. Steht unsere Schuldnerberatungsstelle im Wegweiser für soziale Dienstleistungen und oben drein regelmäßig unter der Rubrik »Wo finden Sie Rat und Hilfe« in der Tageszeitung?
ja **I** nein
7. Haben wir (wenigstens) eine Abendsprechstunde?
3 ja 1 nein
8. Sorgen wir für regelmäßige Presseberichterstattung?
3 ja 3 nein
9. Halten wir regelmäßigen Kontakt zum Stadtteilarbeitskreis, damit unsere Kolleg(inn)en vom ASD und anderen sozialen Diensten und sonstigen Stellen von uns wissen?
Q ja ci nein
10. Sind wir (mental, fachlich, inhaltlich, infrastrukturell) darauf vorbereitet, unsere Arbeit in kommunalen Gremien (z.B. Jugend- und Sozialausschuß) vorzustellen?
ja [1 nein
11. Arbeiten wir in regionalen Arbeitskreisen, Landesarbeitsgemeinschaften oder der BAG-Schuldnerberatung mit?
3 ja 3 nein
12. Geben wir regelmäßig einen Jahresbericht heraus?
3 ja 1 nein
- Schicken wir den Jahresbericht an den richtigen »Verteiler« (Presse, Bürgermeister, Sozialdezernent, sozialpolitische Sprecher der Fraktionen des Gemeindeparlaments und des Landtages, an die Ortsbeiräte, die ortsansässigen Großfirmen, die IHK, die HWK, das Arbeitsamt und nicht zuletzt an die kooperierenden Banken)?
3 ja 3 nein
13. Hand aufs Herz: Ist unser Jahresbericht ein echter Langweiler, den wir ganz allein spannend finden, jedem Outsider aber zur Schlaftablette gereicht und deswegen ungelesen ins Altpapier wandert?
3 ja 3 nein

14. Gehen wir auch regelmäßig in Schulen, Jugendhäuser, Arbeitslosentreffs und Mitarbeiterversammlungen von Firmen, damit die Leute wissen, was wir machen können und wo sie uns finden?
1 ja 3 nein
15. Haben wir das alles nicht nötig, weil wir ohnehin genug um die Ohren haben, zu schlecht bezahlt werden, eine Warteliste führen müssen und die Leute, die uns nicht finden oder sonstwie durch's Raster fallen, nicht unser Problem sind?
3 ja [71 nein

Vorsicht: Die Antwort »ja« ist nicht bei allen Fragen positiv zu werten. Den Fragebogen müssen Sie ausnahmsweise mal nirgendwohin zurücksenden. Sie dürfen ihn für sich behalten.

Was Marketing für Schuldnerberatung bedeutet, ergibt sich aus den Folgerungen dieser leicht provokanten, aber absolut ernstgemeinten Fragen. Marketing kann nicht einfach mit »Werbung« übersetzt werden. Dies würde viel zu kurz greifen, nur eine eindimensionale, auf die Ratsuchenden gerichtete Aktion sein. Marketing bedeutet vielmehr den gesamten »Markt« in all seinen Dimensionen zu bearbeiten. Dabei geht es um die Erfassung, Berücksichtigung bzw. Bearbeitung der Interessen, Bedürfnisse, der genauen Problemlagen, der individuellen Zwänge und Ängste aber auch der infrastrukturellen Erfordernisse, der politischen Stimmung, der gesellschaftlichen Akzeptanz, der Tabus und alles was sonst noch im Zusammenhang steht und von Bedeutung ist. Der »Markt« für Schuldnerberatung ist natürlich nicht mit dem Markt (oder den Märkten) der Wirtschaft identisch, jedoch müssen auch diese Märkte, insbesondere der Konsumtionsmarkt, der Finanzdienstleistungsmarkt, der Arbeitsmarkt und der Wohnungsmarkt, wiederum Objekte der Beobachtung sein.

So definieren die Wirtschaftler »Marketing«:

Marketing ist die Planung, Durchführung und Kontrolle aller auf den Markt ausgerichteten Aktivitäten, mit dem Ziel der dauerhaften Befriedigung der Kundenbedürfnisse und der eigenen Ziele.

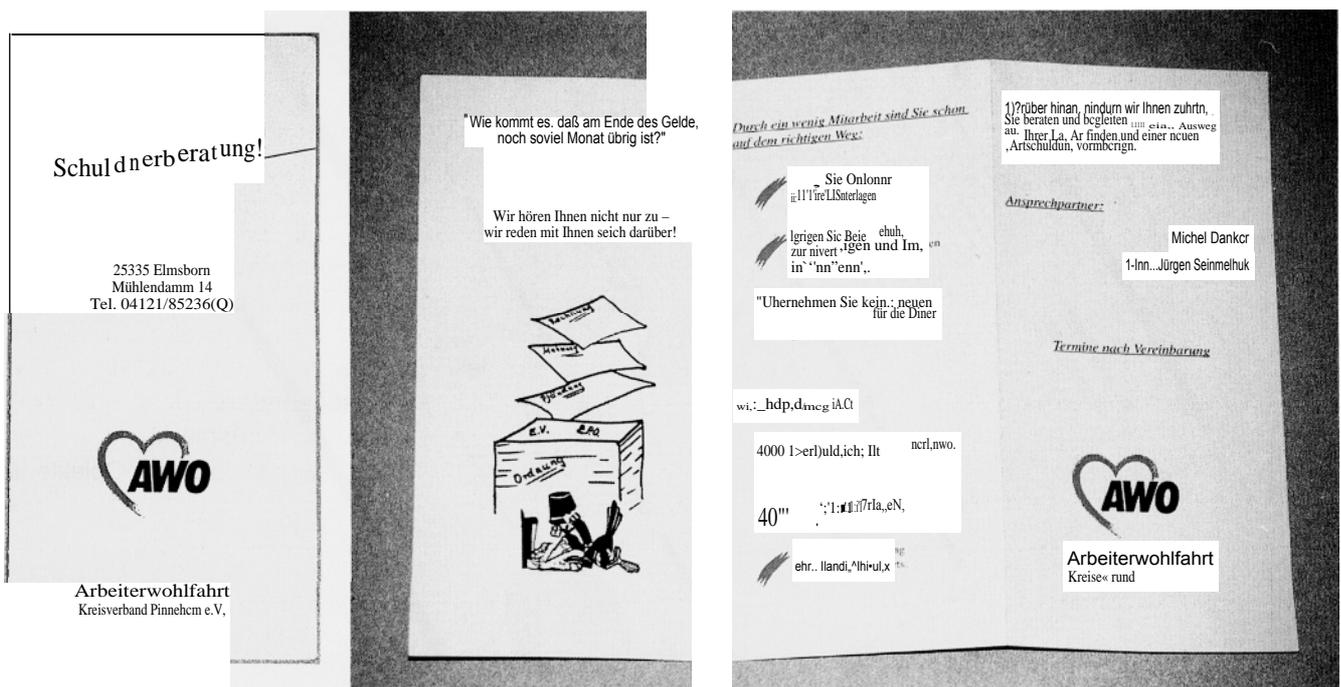
arbeitsmaterialien

im BAG-info

Die Schuldnerberatung wird natürlich nicht alle diese Faktoren auch »bearbeiten« können. Aber zu leichtfertig sollten Schuldnerberater/innen nicht in das Gejammere über die notorische Überlastung einstimmen, um sich auf diesem Wege jedweder Verpflichtung zum Marketing zu entledigen. Vieles ist eine Frage der persönlichen Priorität. Überlastung ist unter Marketingaspekten übrigens ein schwerer Fehler, da man den Bedürfnissen der Ratsuchenden nicht mehr gerecht werden kann. Den Regeln des Marketings entspräche es daher, bei der eigenen Zeiteinteilung und Prioritätensetzung klare Strukturen zu entwickeln und sie vor allem auch zu praktizieren. Unbestritten sind die Grenzen des Leistbaren immer auch die Grenzen der Belastbarkeit, doch innerhalb dieser Grenzen entscheidet jeder für sich selbst.

Gelegentlich werden einige gute Beispiele für Öffent-

lichkeitsarbeit – immerhin auch ein Stück Marketing – der BAG-SB zur Verfügung gestellt. Soweit es sich um Zeitungsartikel handelte, haben wir sie auch schon veröffentlicht. Heute möchten wir ein Falblatt der AWO-Schuldnerberatung in Pinneberg (siehe unten) sowie den wegen seiner Kürze rekordverdächtigen Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatungsstelle des SVS Kassel vorstellen. Letztere war für eine dringende Intervention erforderlich, weil die Zuschüsse von Stadt und Land mal wieder nicht angepaßt wurden und sich insofern ein gefährliches Defizit auftat. Um den Kommunalpolitikern (und anderen Einflußgrößen) kurz und prägnant die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Beratungsangebotes klar zu machen, genügte dem SVS ein DIN A4-Format (s. Seite 48). So knapp sollte ein Jahresbericht vielleicht nicht gerade ausfallen, aber für die meisten gilt sicher: Weniger wäre mehr gewesen.



Der bislang kürzeste Jahresbericht

Schuldnerberatung Nordstadt

Was kann die Schuldnerberatung eigentlich tun?

- Zunächstmal: Die Schuldnerberatung hilft kostenlos
- Vermittlung von Oldtimer-, Vermietung des sozialen Ausstiegs
- dem Gläubiger die realistische Situation des Schuldners
- Ratschläge über mögliche Sozialleistungen
- die Motivation der Ratsuchenden aufzugeben
- Tipps für die Aufrechterhaltung von Hausfrieden
- gemeinsame Problemlösung zwischen Gläubiger und Schuldner darstellen
- Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner um Zinsen und Forderungen zu senken, zu stunden oder zu erlassen
- handlungen zu senken, zu stunden oder zu erlassen

Wie sieht das im konkreten Beispiel aus?

Beispiel "Familienzuwachs": Ehepaar Schulte nimmt zu Weihnachten aufgrund der Hauskaltperiode einen Kredit auf. Nach der Geburt des ersten Kindes entfällt ein Gehalt, während die Ausgaben für den Kredit nicht mehr beinhalten werden. Die Ehefrau hat eine Nebenverdienststelle, die durch den Kredit nicht mehr beinhalten werden kann. Die Ehefrau hat eine Nebenverdienststelle, die durch den Kredit nicht mehr beinhalten werden kann. Die Ehefrau hat eine Nebenverdienststelle, die durch den Kredit nicht mehr beinhalten werden kann.

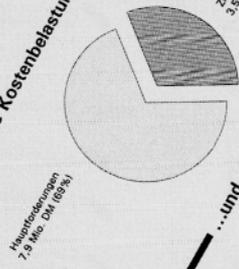
Beispiel "Schulden nach Scheidung": Frau Lehmann ist nach Scheidung alleinstehend und hat einen Kredit von ca. 20.000 DM. Die Scheidung führt zu einer Aufteilung der Vermögensgegenstände. Frau Lehmann ist nach Scheidung alleinstehend und hat einen Kredit von ca. 20.000 DM. Die Scheidung führt zu einer Aufteilung der Vermögensgegenstände.

Beispiel "Lohnpfändung": Herr Wagner hat bei Fälligkeit einen Kredit von 15.000 DM. Die Rückzahlung des Kredits führt zu einer Lohnpfändung. Herr Wagner hat bei Fälligkeit einen Kredit von 15.000 DM. Die Rückzahlung des Kredits führt zu einer Lohnpfändung.

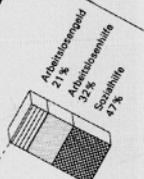
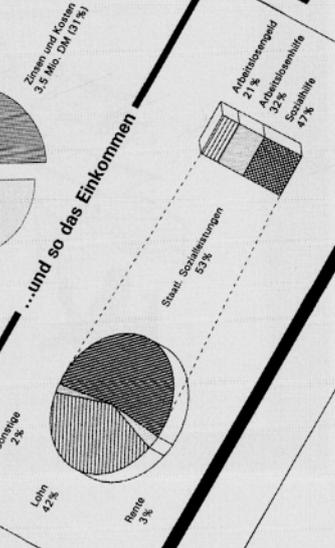
So viele Bürger kamen 1992

Wohngebiet	1992
Nord-Holtenauer	159
Mitte	44
Philippenshof	29
Waldenstraße	17
Waldenstraße	15
Mitte	19
Sonnenberg	11
Gesamtzahl	343

So sieht die Kostenbelastung der Schuldner aus...



...und so das Einkommen



SOZIALHILFE

„Kontolos“ ist ein teures Los

Immer öfter verweigern Geldinstitute armen Menschen ein Girokonto. Folge: Kommunen müssen viel Geld ausgeben, um etwa die monatliche Sozialhilfe per Geldbriefträger zustellen zu lassen.

Leere Kassen und große Haushaltslöcher, darüber klagen fast alle Städte in Deutschland. Ob in Frankfurt, Hannover oder Kassel - überall

VON ANDREAS. HOFFBAUER

muß der städtische Etat radikal zusammengestrichen werden. Während die Kämmerer mit jeder Mark rechnen und die Schließung von Schwimmbädern und Bibliotheken verkünden, müssen sie zugleich viel Geld unnötig ausgeben: Für die Auszahlung von Sozialhilfe durch den Geldbriefträger.

In Kassel bekamen Ende 1993 von knapp 10 000 Haushalten monatlich rund 1500 die Unterstützung per Postzustellung, erklärt eine Magistratsprecherin. Tendenz: steigend. Kosten pro Zahlung: zwischen zehn und 14 Mark.

Allein die Stadt Kassel muß für den Geldbriefträger danach im Jahr über 200 000 Mark bezahlen. In Städten wie Dortmund summiert sich der „Bring-Service“ auf 500 000 Mark jährlich. Köln muß nach Angaben der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen eine Million Mark berappen.

Der Grund für die teuren „Portokassen“: Immer häufiger verweigern Geldinstitute Armen und Verschuldeten ein eigenes Girokonto.

„Im großen und ganzen nehmen wir jeden“, erklärt eine Sprecherin der Postbank. Allerdings bestehe dazu keine Verpflichtung. Sei etwa die Auskunft der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) negativ oder

der Kunde am Schalter als zahlungsschwach bekannt, werde ein Girokonto abgelehnt. Bei Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfängern sei dies immer öfter der Fall, bestätigt sie, da die Schufa-Daten oft nicht die besten seien.

Über zehn Prozent der wirtschaftlich Schwächeren in Deutschland - nach Schätzungen der Verbraucherzentrale sind dies rund eine halbe Million Haushalte - sind momentan „kontolos“. Ihnen kann die Unterstützung nicht überwiesen werden. Den Ämtern bleibt nur der teure Dienst des Geldbriefträgers. Nicht mitgerechnet sind dabei die Selbstaholende wie Wohnungslose.

Teufelskreis

Ein Leben ohne Bankverbindung ist - auch ein Teufelskreis“ für die Betroffenen, sagt ein Sprecher der Verbraucherzentrale. „Ohne Konto keine Arbeit, ohne Arbeit kein Geld, ohne Geld keine Wohnung ...“

Denn wer seine monatliche Mietzahlung nicht per Dauerauftrag sicherstellen könne, habe auf dem Wohnungsmarkt kaum eine Chance.

Kontolos sei im bargeldlosen Zeitalter zudem ein teures Los: Denn auch die Ärmsten müssen bei Bareinzahlungen wie für Strom oder Wasser sechs Mark pro Auftrag der Post bezahlen, so der Sprecher.

Verbraucherverbände fordern darum „ein Recht auf Girokonto.“ Auf reiner Guthabenbasis, also ohne Möglichkeit der Verschuldung, sei dies ohne Risiko für die Geldinstitute. Dennoch würden sich bislang Banken, Sparkassen und die Postbank dagegen sträuben.

Die Geldinstitute haben kein Interesse an der armen Kundschaft, für sie bedeutet dies vor allem Arbeit. Und auch die Postbank, die sich der Öffentlichkeit verpflichtet fühlt, lehnt ab. „Wenn wird alle nehmen müssen“, erklärt die Banksprecherin, „wäre das eine klare Wettbewerbsbenachteiligung.“

stellengesuche

Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH) 31 J., kaufm. Ausb. u. fundierte Berufserfahrung, Jahrespraktikum und Diplomarbeit i.d. SB, EDV-Kenntnisse i. angewandter SB-Software (CADAS/FOAB), sucht ab April 94 Tätigkeit in der Sozial- und Schuldnerberatung in Hamburg, Schleswig-Holstein. H. Künne, Bohnstr. 4, 25348 Glückstadt, Tel.: 04124/5968

Dipl. Sozialarbeiter, Industriekaufmann, 44 J., sucht 1994 Arbeitsplatz in einer Beratungsstelle. Möglichst Raum Niedersachsen, NRW, HB oder HH. Langjährige Erfahrungen mit überschuldeten Personen ist vorhanden. Zur Zeit freier Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt Ausbildung von Sozialberatern für die Arbeitsfelder Schulden und Sucht. K. Klose, Postfach 2632, 49016 Osnabrück, Tel.: 0541/51129

HILFE PFÄNDUNG^{11•}

850c, 850d, 850f und was sonst noch alles zu beachten ist, das geht »schnell & einfach« mit **HILFE PFÄNDUNG**, dem Programm zur Überprüfung der Lohn- und Gehaltspfändung, mit dem Sie für »Ihre« Ratsuchenden fast immer noch etwas herausholen können. Per Tastendruck erhalten Sie den kompletten Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze mit allen erforderlichen Berechnungsnachweisen. **HILFE PFÄNDUNG** ist die kompakte Software für Sozialberater in Unternehmen, Mitarbeiter der Personalwirtschaft und Betriebsräte

...und natürlich auch für die Schuldnerberatung!

Die Preise:

290 DM inclusive Handbuch (für Mitglieder 240 DM)

oder

HILFE PFÄNDUNG + Handbuch + eintägige Einweisung 450 DM (für Mitglieder 350 DM)

Die Termine des Einweisungsseminars im ersten Halbjahr 1994:

21. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai und 13. Juni

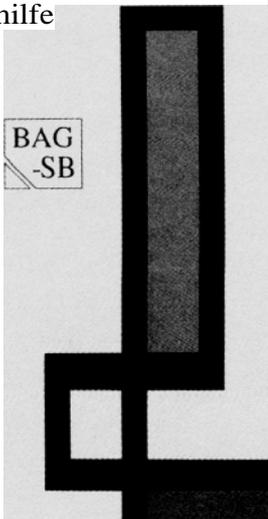
Fordern Sie den Prospekt mit umfassenderen Informationen bei der BAG-SB, Tel 05 61 / 77 10 93 - 94 an!

im || in ||

Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB



Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Das Buch erscheint im 1. Quartal 1994

Der Einzelpreis ca 15 DM zzgl. Versandkosten

Als Mitherausgeber geben wir den Vorzugspreis an unsere Mitglieder wie folgt weiter:

Einzelpreis ca. 12 DM

ab 5 Exemplaren ca. 10 DM

ab 10 Exemplaren ca. 8 DM

Der endgültige Preis kann in kürze bei der BAG-SB (Telefon 05 61 / 77 10 93) erfragt werden.

etit ^{iv}/_o was?

SOFTWARE

»**Hilfe! Pfändung**« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung für Sozialberater/innen, Betriebsräte, Personalreferent/innen und natürlich für Schuldnerberater/innen. Mit 80-seitigem Handbuch:

290 DM [240 DM]

...dazu eintägige Einweisung inklusive Fortbildung zur Lohnpfändung und Sozialhilfeberechnung in Kassel:

160 DM [110 DM]

...beides im »Paket«:

450 DM [350 DM]

FORMULARSERVICE

»**Vollmacht für Schuldnerberatung**«

»**Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs**«

»**Haushaltsplan für Entschuldungsphase**«

(s. BAG-info 3/93, 4/93 + 1/94) chlorfrei gebleichtes Papier:

100 Stück 30 DM [25 DM]

250 Stück 40 DM [35 DM]

500 Stück 60 DM [50 DM]

BÜCHER

S. Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik** Deutschland, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, BAG-SB, 1989, 160 S., **31 DM [25 DM]**

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S., **12 DM [8 DM]**

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S., **15 DM [12 DM]**

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 239 S., **32 DM [25 DM]**

Wege aus dem Schuldenschlingel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 140 S., **ca. 15 DM [12 DM]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an: